Entwurf
einer
Gemeinde-Ordnung.

In Mitbeziehung
auf die
stands- u. grundherrlichen Rechts-Verhältnisse.

Mit Erläuterungen über die wichtigern Bestandtheile derselben.

Von dem Großherzogl. Badischen Staats-Rathe
von Sensburg.

Karlsruhe,
in der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1821.

Pol. civ. 138 m

Hic desunt vires, et sola probanda voluntas
Hic adsunt vires, sed deficit æqua voluntas
Hic diversa movent diversæ obstacula Classes
Hic semitam propriam valles montesque reclamant.

Bayerische Staatsbibliothek München

36 B

Einleitung.

Die durch die Mediatisation herbeygeführte neue Stellung vormaliger Gefreyten zu den Gemeinden und Gemeinde-Bedürfnissen; die repräsentative Verfassungen nnd die neuen Steuer-Systeme, nach welchen Manches, was vorher in Form und Materie schwankend und willkührlich war, nun systematisch berechnet und gefodert wird, heischen und gebieten auch wesentliche Umwandlungen in den Gemeinde-Verfassungen und Ordnungen.

Die wesentlichen Elemente dieses neuen Organismus sollen seyn:

Daß die Gemeinden der Fesseln der moralischen Minderjährigkeit, in welche sie das

steife römische Recht geschlagen, und in welchen sie eine eben so steife Observanz festgehalten hat, entlediget werden.

Daß die Gemeinden ihre Ortsvorsteher und Ausschüsse frey wählen, frey Bürger und Beysassen annehmen, oder deren Annahme verweigern können.

Daß den Gemeinden ihr Oekonomie- und Rechnungswesen überlassen bleibe.

Daß die Orts-Vorstände die Inventuren, Theilungen, Versteigerungen und Verweisungen bey Sterbfällen und Ganten besorgen sollen.

Daß die Gemeinden die Etate über ihre Bedürfnisse, welche aus der Gemeinde-Kasse nicht bestritten werden können, nach dem üblichen Steuerfuße ausschlagen, und dabey keines Orts- noch Markungsgenossen vergessen sollen.

Nicht alle schon als förmliches Gesez bestehende Commun-Ordnungen, und auch nicht

alle den landständischen Berathungen noch unterliegenden Entwürfe geben alle diese Rechte; allein das Summarium aller Gesetze und Gesezes-Entwürfe spricht sich für die Fülle dieser Rechte aus.

Es ist aber wohl noch einer analytischen Prüfung werth.

I) Ob alle Gemeinden, die nun einmal Gemeinden sind, nach ihrer geographischen Lage, nach ihren intellectuellen und finanziellen Kräften für solche ihren Wirkungskreis erweiternde und verherrlichende Commun-Ordnungen geeignet seyn?

II) Ob es überhaupt nicht räthlicher sey, die vermeintlichen Attributionen einer unseren Zeiten anpassenden Commun-Ordnung vorerst als einen Complex von Provisional-Verfügungen ausgehen zu lassen?

Eine Commun-Ordnung kann nicht bloß deßwegen gut heißen, weil sich die Regierung gewisser Aufsichts- und Bestätigungs-Rechte zur freyern und schnellern Bewegung

der Gemeinden in ihrem Corporations-Wesen begibt; sie muß auch gerecht gegen die einzelne dabey in Berührung kommende Interessen seyn, die Aufmerksamkeit darauf muß um so strenger seyn, je liberaler der Wirkungskreis der Gemeinden, die gewöhnlich ein entgegengesetztes Interesse haben, bestimmt werden will, sie muß den Stadt- und Landmann noch nehmen, wie er ist, und nicht wie er seyn soll, vielleicht auch nach den dermaligen Anstalten für bürgerliche Bildung nachhaltig werden wird.

Ich war 18 Jahre lang Referent in Commun-Angelegenheiten nach all ihren ökonomischen, polizeylichen und rechtlichen Verzweigungen; ich habe Erfahrungen gemacht, die sich bey den schon bestehenden neuen Commun-Ordnungen wenigstens zum Theil reproduciren werden — die Erfahrung! —

Daß, Gemeinden allzu vielen Spielraum lassen, den Gemeinden selbst eben so schädlich sey, als diese bis zur Anstellung eines Kuh-Hirten und bis zur Anweisung eines Sechs-kreuzer-Stücks beschränken. —

Daß bey dieser Gemeinde ein Theil der Ortsbürger und gerade für administrative Aemter der Brauchbarste, das Gemeinde-Gut als eine Allmend, worauf er allein sich zu begrasen habe, ansieht. — Bey jener Gemeinde der größere Theil für zuträglicher hält, zu rechter Zeit einen Wagen voll Dung auf den Acker zu führen, oder sich auf einem Markt ein schlechtes paar Schuhe zu kaufen, als sich mit Commun-Sachen abzugeben. Wieder bey einer andern Gemeinde ein Theil jenen Ortsvorstand für den wackersten hält, der schlecht wirthschaftet, schlechte Zähler Gemeingut drauf und drein ersteigern, und den Himmel für die Zahlung sorgen läßt. — Wieder bey einer andern Gemeinde, ein Theil, sobald er befolgen und leisten soll, was er zu befolgen und zu leisten hat, das schlechte Gewand leidenschaftlicher Denuncianten anzieht, sich und andern die Zeit mit Unterschriftensammeln verdirbt, und dieses Unwesen so lang treibt, bis es zu einer förmlichen Partheyen-Wuth anwächst.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß mancher Orts-Vorstand geneigter sey, für

ungebührliche Diäten, für Maulwurffänger, für unnöthiges Schießen, für Schmausereyen Geld auszugeben, als für Schullehrer und Hebammen, für Weg und Stege, für Wässerungs= und Entwässerungs=Anstalten.

Daß die Gemeinde=Rechnungen mit großen Kosten schlecht gestellt und abermal für große Kosten schlecht revidirt wurden, daß die Monite, nach ihrem pecuniarischen Werthe berechnet, der Bemänglungs=Gebühren nicht werth waren.

Eine Commun=Ordnung, welche alle interessirte Theile befriedigt — welche die Billigkeit mit dem entgegengesezten strengen Rechte in Einklang bringt, welche den Staat sichert, daß seine untergeordnete Staaten (Gemeinden) bey ausgedehnten persönlichen Rechten und bey einer freyen Verwaltung des Grundvermögens (was doch mittelbares Staatsvermögen ist) mehr gedeihen werden, eine Commun=Ordnung, welche in ihren wesentlichen Grundzügen auf alle Gemeinden — zu 20 wie zu 4 bis zu 800 bürgerlichen Familien, im Schwarzwald und Odenwald,

wie in der flachen Pfalz, auf rohe Holzmacher, Köhler=, Harzer=, Fischer= und Schifferleute, wie auf feine Städter und Quasistädter paßt, — eine Commun=Ordnung, welche das wollen und nichtkönnen, das können und nichtwollen unter ein gleichzweckmäßiges Verfahrungs=princip bringt, das ist ein Meisterstück, worauf jeder Staatsmann, der es zusammenkünstelt, stolz seyn kann.

Mögte mein in der ersten Abtheilung entwickelter und in der zweyten Abtheilung erläuterter Versuch einstweilen nur als eine Probe=Arbeit beachtet werden.

Kömmt Zeit kömmt Rath; die Zeit wird auch in den Bundesstaaten, wo schon definitive neue Commun=Ordnungen bestehen, noch Manches verbessern, modificiren, und vielleicht auch Manches, was von neuern Verhältnissen unabhängig ist, aufs Alte zurückführen.

Diese Wahrscheinlichkeit mögte auch wohl hinreichender Grund seyn, daß, wo noch keine förmliche Gesetze über das Commun=Wesen be=

stehen, vor der Hand nur mit provisorischen Bestimmungen eingeschritten werde — und das ist auch die eigentliche Tendenz meines Versuches.

Erste Abtheilung.

Wesentliche Elemente einer provisorischen Commun-Ordnung.

I. Abschnitt.

Von Gemeinden, als bürgerlichen Körperschaften überhaupt.

§. 1.

Jede Stadt, jeder Marktflecken, jedes Dorf, welche bisher eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinvermögen und mit Gemeinrechten ausmachten, bilden eine Gemeinde, und bestehen ferner als solche.

§. 2.

Auch jene bürgerliche Körperschaften, die sich ohne Gemeinvermögen zu einer Gemeinde bildeten, und alle Gemeindebedürfnisse durch Um-

lagen auf die einzelne Gemeindeangehörige bestreiten, oder die das Gemeingut unter die einzelne Angehörige mit der Verbindlichkeit alle Lasten zu tragen, schon lang vertheilt haben, können noch zur Zeit als solche bleiben.

Für die Zukunft aber darf sich keine Gemeinde mehr auf den alleinigen Zufluß von Umlagen gestalten, oder umstalten.

§. 3.

Die Vogteyen — das ist — eine aus mehreren kleinen Dörfern, Weilern, Zincken, und einzelnen Höfen bestehende Körperschaft — verbleiben gleichfalls in ihren bisherigen persönlichen und dinglichen Verhältnissen, bis entweder auf motivirtes Ansuchen einzelner Theile solcher Körperschaften, oder aus andern von der obersten Staatsbehörde gewürdigten Veranlassungen eine Aenderung verfügt wird.

§. 4.

Verbände mehrerer Gemeinden zu einzelnen gemeinnothwendigen und nützlichen Zwecken, z. B. zur Herstellung und Unterhaltung gewisser Vicinalstraßen, Brücken und Dohlen, Wasserableitungen rc. verbleiben in ihrer Gemeinverbindlichkeit, wenn auch eine verbündete Gemeinde einem andern Bezirksamte zugetheilt wird.

§. 5.

Einzelne Höfe, Feldgüter, Weinberge, öde Plätze, Hütten und Bergwerke, Mühlen, Häuser, welche noch keiner Gemeinde zugetheilt sind, sollen einer Gemeinde mit des Eigenthümers und der Gemeinde Einwilligung einverleibt, und dabey, so weit es thunlich, auf Pfarr- und Schulsprengel, dem sie schon angehören, Rücksicht genommen werden.

In Ermanglung wechselseitiger Einwilligung ist die Einverleibung auf die gemeinpolizeyliche Obsicht zu beschränken, und dagegen hat kein Einspruch weder von der einen, weder von der andern Seite statt.

§. 6.

Seen und Waldungen, welche bisher keiner Ortsmarkung angehörten, und welche von der Ausdehnung sind, daß sie über mehrere Ortsmarkungen hinziehen, folglich deren Eintheilung in die verschiedene Ortsbänne und die Bestimmungen ihrer theilweisen Konkurrenz zu Staats- und Ortslasten vielen Schwierigkeiten unterworfen wären, bleiben in ihren bisherigen gesonderten Verhältnissen.

II. Abschnitt.

Verschiedenheit der Gemeinden, ihrer Vorsteher, Diener und deren Belohnung.

---

§. 7.

Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen sind also die Gemeinden entweder Städte, oder Vogteyen, oder für sich bestehende Marktflecken und Dörfer.

§. 8.

Nur jene Städte sind in Beziehung auf besondere Vorzüge im Communwesen als Städte zu behandeln, die als solche einen höhern Anschlag in der Gewerbsteuer haben; Städte, welche vor oder nach Verkündigung der Gewerbsteuer-Ordnung gebeten haben, sie hierin den Dörfern gleich zu halten, und denen in ihrem Begehren willfahrt worden ist, sind auch im Communwesen den Dörfern gleich zu halten.

§. 9.

In Städten (nach vorstehender Beschränkung) heißt der erste bürgerliche Ortsvorsteher Oberbürgermeister, in den Vogteyen Gemeinbürgermeister, in dem zum Haupt-

vogteyort gehörigen Dörfern und Weilern Staabhalter, in den übrigen selbstständigen Gemeinden — Bürgermeister.

§. 10.

In den Städten heißt der gesammte Ortsvorstand Stadtrath, in den Vogteyen Gemeinderath — in den übrigen Gemeinden Gemeinderath. In Städten heißt der Rechner Rentmeister, der Actuar Stadtschreiber, in den Vogteyen heißt der Rechner Vogteyrechner, der Actuar Vogteyschreiber, in den übrigen Gemeinden Ortsrechner, Ortsschreiber.

§. 11.

Die Rentmeister sollen das Rechnungswesen methodisch erlernt haben, und sollen, wenn nicht wichtige Thatumstände ein anderes erheischen, das Amt lebenslänglich behalten.

Die Stadtschreiber sollen aus der Klasse geprüfter und wohlbestandener Scribenten genommen werden.

In den übrigen Gemeinden können die Schullehrer den Vogtey- und Ortsschreibereydienst übernehmen, wenn kein dafür geeignetes Subjekt unter der Bürgerschaft befindlich ist.

Hat aber ein Bürger so viel Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen, als zu die-

sem Amte erforderlich ist, und ist er unbescholtenen Rufes, so ist er schuldig, das Schreibereyamt wenigstens für drey Jahre zu übernehmen.

Nie und nirgend aber soll den Schullehrern eine Verrechnung übertragen werden.

§. 12.

Der Stadtrath soll aus 6 ordentlichen und 4 ausserordentlichen Mitgliedern bestehen; die ausserordentlichen Mitglieder besorgen die Executionen, Versteigerungen, das Wald- Bau- und Marktwesen; sie können den gewöhnlichen Rathssitzungen beywohnen, so oft sie was Umständliches über ihre Amtsverrichtungen vorzutragen haben, und sie müssen, wenn sie nicht unwillkührlich verhindert sind, beywohnen, so oft sie der Oberbürgermeister zur Sitzung rufen läßt.

In den Vogteyen bilden der Gemeinbürgermeister, die Staabhalter und noch ein aus dem Hauptvogteyorte zu wählender Bürger den Gemeinrath.

In den übrigen Gemeinden soll der Gemeinderath außer dem Bürgermeister aus 4 Mitgliedern bestehen.

In Gemeinden über 150 Ortsbürger können noch zwey außerordentliche Mitglieder für die bey Städten benannte Aemter gewählt werden,

und es hat des Beysizes wegen das nämliche von dort statt.

§. 13.

Das Amt des ersten Ortsvorstehers (einschließlich der Staabhalter in den Vogteyen) dauert 6 Jahre, wenn er nicht körperlicher oder erheblicher moralischer Gebrechen wegen früher entsezt oder entlassen werden muß, oder wenn er nicht, auch ohne Spezialuntersuchung dafür, daß er das Vertrauen der Gemeinde verloren habe, angesehen werden muß (§. 42.).

Das Amt der übrigen Ortsvorsteher dauert unter denselben Bedingungen 4 Jahre.

§. 14.

Die dermaligen Ortsvorsteher, gegen welche zur Zeit keine Beschuldigungen vorliegen, sind dafür, als ob sie im laufenden Jahre gewählt worden wären, anzusehen, und darnach ist die Zeit der Fortdauer ihres Amtes zu berechnen.

Nach Verlauf der ersten 4 Jahre a dato soll, damit einige, des Communwesens erfahrne im Rathe bleiben, nur die Hälfte der Rathsglieder austreten, und der individuelle Austritt durch Kuglung bestimmt werden.

§. 15.

Die Ortsvorsteher können nach Verlauf von 6 und resp. 4 Jahren wieder gewählt werden, und sie müssen das ihnen dadurch bezeigte Zu-

trauen der Gemeinde mit Beybehaltung des Amtes auf weitere resp. 6 u. 4 Jahre ehren, wenn sie zur Zeit der Wahl das 60te Lebensjahr noch nicht beschritten und auch nicht mehr als 4 unversorgte Kinder an ihrem Herde haben.

Sie sind aber in keinem Falle schuldig, das Amt zum Drittenmale fortzusezen.

§. 16.

In allen Stadt- und Dorfgemeinden soll ein bürgerlicher Ausschuß bestehen, welcher den Ortsvorstand in wichtigern GemeindeAngelegenheiten berathen, controlliren und unter Beobachtung gewisser Formen in Anklagsstand versezen kann, auch in gewissen Fällen als das Organ des Gesammtwillens der Bürgerschaft angesehen werden muß.

Der Ausschuß soll aus eben so viel Mitgliedern, als der Stadtrath und der Gemeinderath bestehen; derselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der demselben in formeller Hinsicht ist, was der erste Vorsteher dem Stadtrath, dem Gemeinderath ist.

§. 17.

Diese bürgerliche Bevollmächtigung für Gemeindeangelegenheiten dauert 2 Jahre, sie darf aber nie abgelehnt werden, so oft solche auf

weitere 2 Jahre durch eine neue Wahl ausgesprochen ist.

§. 18.

Der Ortsvorstand bezieht der Regel nach keinen fixen Gehalt, doch ist er frey von Personaldiensten.

Der erste Ortsvorsteher ist in Friedenszeiten auch frey von Spannfrohnden für die Gemeinde; ein fixer Gehalt kann nur da für ihn bestimmt werden, wo die Gemeindekasse nach Bestreitung aller laufenden Ausgaben, ohne daß dafür eine Umlage auf einzelne Gemeindeangehörige gemacht worden, einen Ueberschuß hat, der sich in mehreren Jahren wenigstens annähernd gleich blieb.

Nach diesem Ueberschusse hat die Mittelpolizeystelle ein Fixum für den ersten Ortsvorstand zu ermessen und zu bestimmen.

Die Stadt- Vogtey- und Ortsschreiber beziehen nie ein Fixum, sondern für jede Sitzung in Gemeindeangelegenheiten und für die deßfallsige Ausfertigung, es mögen derer viel oder wenig seyn, erhält der Stadtschreiber 30 kr., der Vogtey- und Ortsschreiber 24 kr. für die Fertigungen in Privatangelegenheiten die regulativmäßige Gebühren — und für Geschäfte ausser Ort und Etter die regulativmäßige Diäten.

Die Rentmeister, die Vogtey- und Orts-

rechner sollen auf Tantiemen nach der Brutoeinnahme gesetzt werden, doch so, daß bey Rentmeistern das Minimum nicht unter 200 fl. und bey Vogtey- und Ortsrechnern nicht unter 60 fl. — das Maximum bey Rentmeistern nicht über 600 fl. und bey Vogtey- und Ortsrechnern nicht über 200 fl. gehen soll.

Gemeinden, wo alles, oder doch beynahe alles durch Umlagen bestritten werden muß, bleibt die Bestimmung der Belohnung ihres Rechners lediglich überlassen.

§. 19.

Die Communrechnungsrevision hat, wann die erste Revision aller zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinderechnungen vollendet ist, unter Berücksichtigung vorstehender Normen der Mittelpolizeystelle Vorschläge zu machen, wie hoch die Belohnung dieses und jenes Rechners für die Zukunft zu bestimmen sey, und die Mittelpolizeystelle hat solche, vorbehaltlich der Minderung oder Mehrung (jedoch innerhalb der Grenzen des Minimums und Maximums) zu dekretiren.

Je weniger Rückstände ein Rechner nachführt, desto liberaler soll dessen Belohnung ausgemessen werden.

III. Abschnitt.

Gemeindevermögen.

---

§. 20.

So wie Gemeinvermögen unerläßliche Bedingung künftiger Bildung einer Gemeinde ist (§. 2.) so ist auch wohlbedachte Erhaltung, und wohlberechnete Verwendung desselben der Grundpfeiler des steigenden Wohls aller Gemeinden.

Das Gemeindeeigenthum besteht:

1) Ueberall aus sogenannten Inventurstücken, nemlich: Löschgeräthschaften — Bau- und Meßgeräthschaften — aus Literalien, als Regierungs- und Anzeigeblättern und andern aus Gemeindemitteln angeschafften Schriften, aus Flur, Pfand- und Weisthumsbüchern.

2) beynahe überall aus Gemeindehäusern und Grundstücken.

3) großen Theils auch aus Waldungen, Obst- und Weidenbäumen.

4) bey manchen Gemeinden auch aus verzinslichen ActivKapitalien.

5) bey einigen auch aus nützlichen Holz- und Weiddienstbarkeiten ausserhalb dem Ortsbanne.

§. 21.

ad 1) Die sichere Aufbewahrung, die sorgfältige und reinliche Erhaltung der Inventarienstücke wird hiemit sämmtlichen Gemeinden zur besondern Obliegenheit gemacht, und es soll darüber Jahr für Jahr eine eben so genaue Revision statt haben, wie über die Gemeinderechnung selbst.

§. 22.

ad 2) Die Gemeindehäuser, die zum öffentlichen Dienst gehören, als: Rathhäuser — Pfarr- und Schulhäuser — Wacht- und Hirtenhäuser — bürgerliche Gefängnisse — Behälter für Löschgeräthschaften, gemeine Backöfen und Keltern sollen in dem Maße im guten Stande erhalten werden, daß der gewöhnliche Unterhalt nicht aus Nachlässigkeit, oder aus übel angebrachter Sparsamkeit verzögert, und durch solche Verzögerungen weit kostspieligere Reparationen nöthig werden.

Gebäude, die keinen direkten religiösen, oder polizeylichen Zweck haben, und einen Ertrag abwerfen, als: Gemeindehäuser mit Schildgerechtigkeit, Mühlen ꝛc. sollen nicht auf Gemeinderechnung bewirthschaftet, sondern in Zeit- oder Erbbestand begeben werden.

§. 23.

Noch weniger dürfen Aecker und Weinberge auf Rechnung der Gemeindskasse gebaut, und

die Früchte für Rechnung der Gemeinde eingeheimßt werden.

Ueberhaupt ist die Aufspeicherung der Naturalien, welche eine Gemeinde zu beziehen hat, untersagt. Die Früchte sollen auf den Grund einer regelmäßigen Abschätzung öffentlich versteigert, und an den Meistbiethenden begeben werden.

§. 24.

Nur Steinbrüche, Torf- und Kießgruben, überhaupt solche Liegenschaften, wo auch Privateigenthum mitbefangen ist, oder mitbefangen werden kann, wo der Gebrauch leicht in Mißbrauch ausarten, die Ausbeute verringert, und verschlimmert — oder die Gemeinde in Regreß- und Entschädigungsklagen activ und passiv verwickelt werden kann, sollen auf Rechnung der Gemeindskasse verwaltet werden.

§. 25.

Bey allen Versteigerungen für die Gemeindekasse sind jene von Ersteigerungen ausgeschlossen, welche mit Schuldigkeiten von vorderen Ersteigerungen der Gemeindekasse noch verhaftet sind, oder die sonst mit Zahlungen an die Gemeindekasse, welche schon vor 2 Jahren verfallen waren, noch im Rückstande sind.

§. 26.

Die einzelne Allmendgenüsse können, wie sie dermal sind, fortbestehen, wenn nicht die

Gemeinde selbst, oder doch der Ortsvorstand im Einverständniß mit dem Ausschusse eine Abänderung zum Vortheile der Gemeindekasse für nothwendig erachtet, oder, wenn die Umlagen, die jeweils auf dem Allmendgenuß gemacht werden müssen (§. 62.) nicht wenigstens zu $\frac{4}{5}$tel eingehen.

§. 27.

Bey Gemeinden, die noch mit Schulden belastet sind, soll bis zu vollzogener Tilgung derselben keine weitere Vertheilung gemeiner Grundstücke statt haben, auch nicht gegen Regulirung einer jährlichen Recognition, wovon die Gemeindekassen selten beziehen, was sie beziehen sollen.

Davon sind jedoch Vertheilungen gemeiner Waiden, welche die Einführung der Stallfütterung zum Zwecke haben, ausgenommen.

§. 28.

Die Vertheilung gemeiner Waiden soll aber, um den armen Bürger, der die Waide gewöhnlich nur mit einem Stück Rindvieh benutzen konnte, während der Reiche solche mit mehrern befahren hat, mit diesem nach gleichem Recht in gleichen Genuß zu sezen, nach Köpfen geschehen; ein nach vorderen — bloß factischen Vertheilungen berechnetes Herkommen anderer Art, soll keine Ausnahme von dieser Bestimmung be-

gründen; nur richterliche, lang in Rechtskraft erwachsene Bescheide, wohin im Breisgau auch die Regierungsdecrete in solchen polizeilichen Gegenständen gehörten, sind, wenn von einer andern Vertheilungsweise Rede seyn soll, zu berücksichtigen.

§. 29.

In Gemeinden des Schwarzwaldes und ähnlichen Gegenden, deren Feld fast durchgängig von der Beschaffenheit ist, daß es mit 4 bis 8 Stück Vieh bearbeitet werden muß, der unvermögliche Theil also, der weder so viel Schaffvieh, weder das dazu nöthige Dienstpersonal halten kann, außer Stande ist, den ihm zufallenden Antheil nur so zu benuzen, daß er im Verhältniß zu seinen vorigen Waidrecht nicht verschlimmert werde; soll die Frage: ob die gemeine Bewaidung aufzuheben, und eine Theilung des Waidareals vorzunehmen sey? nur von den obersten Staatsbehörden entschieden werden können.

Dabey soll es aber nicht sowohl darauf ankommen, ob die Mehrzahl der Waidgenossen für die Vertheilung gestimmt habe, als darauf: ob diejenigen, welche anerkannt den ihnen zufallenden Antheil umzutreiben unvermögend sind, wenigstens zu ⅔tel in die Vertheilung willigten oder nicht.

§. 30.

ad 3) Die üblichen Gaben an Brennholz können in dem bisherigen Maaße, so lang der Waldbestand dieses Forstgerecht zuläßt, fortgereicht werden.

Das Bau- und Werkholz aber, soll wenigstens in jenen Gemeinden, die noch mit Schulden zu kämpfen haben, und zu deren vollständigen Tilgung neue Quellen eröffnet werden müssen, nur um $\frac{1}{6}$tel unter dem laufenden Preise an die Genußberechtigte abgegeben werden.

Wo aber das Bau- und Werkholz jetzt schon nicht anderst als um den laufenden Preis abgegeben wird, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 31.

Die Ortsvorsteher sollen auf Gemeingut so viele Obstbäume setzen, als nach der Regel einer guten Feld- und Obstkultur geschehen kann; sie sollen auch in der Auswahl guter Sorten den Privateigenthümern mit gutem Beyspiele vorgehen.

Die Feldschützen sollen gegen Beschädigungen und Entwendungen der auf Gemeingut gesetzten Bäume und deren Früchte ein besonderes wachsames Auge haben; jede Nachlässigkeit oder Partheylichkeit, die ihnen dabey zu Last fällt, soll sogleich mit derselben Entlassung bestraft werden.

§. 32.

ad 4) Activkapitalien, welche aus Ersparnissen erwachsen sind, sollen vor allem zu Abtragung verzinslicher Gemeindeschulden verwendet werden; hat die Gemeinde keine Schulden, sollen sie wieder auf Zinsen angelegt werden.

Activkapitalien, welche aus veräußertem Gemeindegut erwachsen sind, und abgetragen werden, wie auch Erlöße aus veräußertem Gemeindegut, die noch nicht zu Kapital angelegt sind, sollen für Erwerbungen nützlicher Realitäten verwendet werden.

Ist zur Zeit der Kapitalabtragung keine Gelegenheit dazu vorhanden, sollen sie wieder auf Zinsen unter dem Beding vierteljähriger Aufkündigung angelegt, und so die Zeit zu einer schicklichen und nützlichen Erwerbung abgewartet werden.

Kleine Activkapitalien, welche daher entstanden, daß die einzelnen Debenten ihre laufenden Schuldigkeiten an die Gemeindekasse nicht berichtigen konnten, und um nicht mit Exekutionen heimgesucht zu werden, verzinßliche Schuldscheine ausgestellt haben, können zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

§. 33.

ad 5) Wenn Gemeindebedürfnisse auf Allmendgenüsse ausgeschlagen werden, müssen auch

die nützlichen Dienstbarkeiten ausserhalb Orts und Etters, vorzüglich die Beholzigungsrechte in Anschlag gebracht werden.

IV. Abschnitt.

Einzelne Gemeindeangehörige.

§. 34.

Die Gemeindeangehörige sind entweder:

1) Ortsbürger, das ist: solche, welche an allen Gemeinderechten uud Vortheilen Theil haben, aber auch alle darauf bezügliche Lasten tragen müssen, oder

2) Hintersaßen, das ist: solche, die einen bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, daselbst zünftige, oder andere erlaubte Gewerbe treiben können, aber nicht aller bürgerlichen Rechte und Vortheile rc. theilhaftig sind, oder

3) Schirmsaßen, das ist: solche, welche keinen bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde haben, aber doch entweder vermög eines Staatsdienstes, oder vermög eines Gewerbes in örtlicher Verbindung stehen, oder

4) Marksaßen, das ist: solche, welche ihr Heimathsrecht anderstwo haben, auch anderstwo

wohnen, aber Güter in der Ortsmarkung, oder Häuser im Ort auf eine gesezmäßige Weise besitzen.

§. 35.

Zwischen dem vollen und nuzbaren Eigenthum, welch leztern auch die Erbbeständer und Schupflehnmänner auf mehrere Generationen gleich zu achten sind, ist kein Unterschied.

§. 36.

Wo gewisse Rechte und Vortheile auf eine gewisse Zahl von Bürgern, oder auf gewisse bürgerliche Häuser und Hofraithen beschränkt sind, kann es zwar noch zur Zeit dabey sein Verbleiben haben; dies besondere Verhältniß, soll aber die Annahme mehrerer Bürger oder Hintersaßen in demselben Orte, wenn sie sich über ihre Nahrungsbefähigung, ohne jener Rechte und Vortheile zu genießen, ausweisen können, nicht hindern.

So soll auch die Bildung einer neuen Gemeinde von keiner gewissen Zahl Bürger, sondern nur von der Zulänglichkeit eines Gemeindevermögens, zu Bestreitung jährlicher Gemeindelasten, und von den persönlichen Eigenschaften derjenigen, die sich zu einer Gemeinde bilden wollen, abhangen.

§. 37.

Die Kinder eines verstorbenen Staatsdie-

ners bleiben Schirmsaßen in demselben Ort, wo ihr Vater das Zeitliche verlassen hat, sie behalten auch das Schirmsaßenrecht in all jenen Orten, wo ihr verlebter Vater vorhin des Staatsdienstes wegen gewohnt hat.

Kinder von Staatspensionärs haben vorzüglich ihr Schirmsaßenrecht in jenem Orte, wo ihr Vater in Pensionsstand versetzt worden ist.

Alle Kinder von Staatsdienern aber — diese mögen im Activ- oder im Pensionsstande gestorben seyn, haben in allen Gemeinden des Landes Anspruch auf Ortsbürgerrecht, in so fern sie das Vermögen haben, welches ein Bürgerskind haben muß, wenn es in einer andern Gemeinde als Ortsbürger angenommen werden will, oder wenn sie ein Gewerb erlernt haben, welches in der Gemeinde, wo sie bürgerlich aufgenommen werden wollen, hinlängliche Nahrung gewährt.

V. Abschnitt.

Gemeinderechte.

§. 38.

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als bürgerliche Körperschaften alle Rechte aus-

üben, alle Verbindlichkeiten eingehen, welche auszuüben, und einzugehen, Privaten gestattet ist; sie bleiben zwar unter der Aufsicht des Staats, genießen aber sowohl zur Sicherheit derjenigen, welche Contrakte, oder sonstige Geschäfte mit ihnen machen, als zu ihrer eignen freyern Bewegung der Vorrechte der Minderjährigen nicht mehr; nur sind jene Handlungen, zu deren Gültigkeit nach Abschnitt X. die Mitwirkung des Bezirksamtes, oder einer höhern Staatsbehörde erforderlich ist, ungültig, wenn diese Mitwirkung umgangen, und jene Handlungen, welche, wenn sie zum Schluß gediehen sind, noch die amtliche oder eine höhere Genehmigung erheischen, so lang bis diese erfolgt ist, unverbindlich; und wenn sie gar nicht erfolgt, als nicht geschehen zu betrachten.

§. 39.

Der Gemeinde ist nicht erlaubt, ihren Mitcontrahenten auf den Fall der Nichtgenehmigung eine Entschädigung oder auch nur Vergütung baarer Auslagen zu verheißen, und diese sind solcher Verheißungen ungeachtet, nicht befugt, solche zu verlangen, wenn auch der Handel zwischen zwey Gemeinden geschehen seyn sollte.

§. 40.

Den Gemeinden steht die untere Verwaltung der Orts-, Feld-, Sicherheits-, Bau- und Feuerpolizey, die Benutzung und Verwaltung

des Gemeindevermögens — die Kirchen- und Sittenpolizey — die Verwaltung des Lokalstiftungsvermögens für Reiche und Arme, beyde unter leitender Mitwirkung der Ortspfarrer, und und unter genauer Würdigung der einer Religionsconfession ausschließlich angehörigen Fonds, — das Recht freyer Wahlen zu Ortsvorgesetzten und bürgerlichen Ausschüssen — das Recht zu erklären, daß dieses oder jenes Mitglied des Ortsvorstandes, oder des Ausschusses das Vertrauen der Bürgerschaft verloren habe, und darauf zu einer neuen Wahl zu schreiten; das Recht der Marktlosung — das Recht der Erkenn- und Gewährung — das Recht, Nichteingebohrne zu Bürger und Hintersaßen anzunehmen — das Recht, die Annahme zu versagen, jene Fälle ausgenommen, wo sich die Regierung das Recht, das Orts- Bürger- und Beysaßenrecht auch gegen den Willen der Gemeinde zu geben vorbehalten hat; das Recht, eigne Gemeindeinsigel zu führen — das Recht, nach dem constatirten Bedürfniß Umlagen auf die einzelne Gemeindeangehörige zu machen — das Recht, Obsignationen, Inventuren, Abschätzungen, Versteigerungen, Theilungen — und Verweisungen bey Sterbfällen und Ganten, unter den §. 47. enthaltenen Beschränkungen vorzunehmen — das Recht, minderwichtige Streitigkeiten zu schlichten, geringe Geld- und Arreststrafen anzusetzen, endlich alle hier nicht benannte aber doch in

der

der Natur einer bürgerlichen Körperschaft liegenden Rechte.

§. 41.

Die Gemeinden üben ihre Rechte, und besorgen ihre Angelegenheiten entweder durch Gemeindebeschlüsse, welche aus virilen Abstimmungen der Bürgerschaft hervorgehen, oder durch den Ortsvorstand unter Mitwirkung und Einwilligung des bürgerlichen Ausschusses, oder durch den Ortsvorstand allein.

§. 42.

Virile Abstimmungen erheischen:

1) Die Wahlen zu Wahlmännern, von welchen ein landständischer Deputirte gewählt werden soll — die Wahlen zu Ortsvorstehern und bürgerlichen Bevollmächtigten (Ausschuß.)

2) Veräußerungen von Gemeingut.

3) Wesentliche Veränderungen in der Cultur (wenn z. B. Feld zu Wald; oder Wald zu Feld angelegt werden soll.)

4) Wesentliche Veränderung in Benutzung des Gemeindeeigenthums, wenn z. B. zum Genuß vertheilte Allmendstücke wieder zum Vortheile der Gemeindekasse verlehnt werden sollen und umgewandt.

5) Wenn Gemein- und Privateigenthum mit einer Zahl Schaafe zum Vortheil der Ge-

meindekasse betrieben werden soll, wo ein solcher Schaaftrieb noch gar nicht, oder doch nicht in der beabsichteten Ausdehnung statt hatte.

6) Wenn Kapitalien aufgenommen werden wollen, die durch Umlagen auf die Bürgerschaft gedeckt werden sollen.

7) Wenn außerordentliche Verwendungen aus der Gemeindekasse geschehen sollen, wodurch jene Ausgaben, die sonst aus derselben bestritten wurden, daraus im laufenden, oder gar in mehrern Jahren nicht bestritten werden können, und durch Umlagen nachgeholfen werden müßte.

8) Uebernehmung neuer ständiger Ausgaben auf die Gemeindekasse.

9) Holzverkäufe, wodurch die jährlichen Holzgaben an die Bürgerschaft für allzeit, oder auch nur auf eine Zeitlang geschmälert werden.

10) Außerordentliche Fälle, wo die Staatsbehörde eine virile Abstimmung der Bürgerschaft für zweckmäßig erachtet und anordnet.

§. 43.

Der bürgerliche Ausschuß muß beygezogen und vernommen werden.

a) Bey Besetzung der niederen Gemeindedienste, als: Hirten, Feldschützen, Thorwächter ꝛc.

b) Bey Activ- und Passivstreitigkeiten der Gemeinde, sowohl über die Vorfrage: ob der Rechtsweg zu ergreifen, als wenn die Sache wirklich im Rechtswege befangen ist.

c) Bey Verpfändung eines Gemeindeguts.

d) Bey Erwerbungen gegen lästige Bedingungen.

e) Bey Neubauten.

f) Bey allen Geldverleihen an Ortsvorstandsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, und an ihre Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, wie auch bey Verleihungen an solche, die schon Schuldner der Gemeindekasse sind.

g) Bey Lieferungscontracten.

h) Bey Kapitalaufnahmen für die Gemeinde, wenn auch die Zinsen aus dem gewöhnlichen Einkommen bezahlt, und das Kapital selbst daraus rückbezahlt werden kann.

i) Bey Regulirung unständiger Gemeindedienste.

k) Bey gewöhnlichen und außergewöhnlichen Umlagen.

l) Bey Schuldentilgungsentwürfen.

m) Bey Abhör der Gemeinderechnungen (§. 69.)

n) Bey Verpachtungen, wenn eine öffentliche Versteigerung umgangen werden soll.

o) Bey Abgangsdecreturen über Schuldigkeiten an die Gemeindekassen.

p) Bey Annahme eines Ausländers zum Ortsbürger, oder Beysassen.

Der Ausschuß ist befugt, in eilenden Fällen von dem ersten Ortsvorsteher zu verlangen, daß er eine außergewöhnliche Rathssizung veranlasse.

§. 44.

Die Verwaltung der übrigen §. 42 und 43. nicht benannten Gemeinderechte gehört zum ausschließlichen Wirkungskreise des Stadt- und Gemeinderaths; jedoch in der Art, daß der erste Ortsvorsteher wieder einzelne Zweige davon ausschließlich zu besorgen hat.

§. 45.

Die ausschließliche Berechtigungen des ersten Ortsvorstehers sind:

1) Die Vollziehung dessen, was in die Orts- und Feldpolizey einschlägt, zu leiten.

2) Die Befehle der Staatsbehörden zu verkünden und zu vollziehen.

3) Bey allen außerordentlichen und mit Gefahr auf Verzug verbundenen Ereignissen dem Bezirksamte vorläufige schriftliche Anzeige zu machen.

4) Streitigkeiten, welche in den Städten nicht über 15, und in den übrigen Gemeinden

nicht über 10 fl. betragen, mit Vorbehalt der Berufung an das Bezirksamt, jedoch ohne Suspensiveffect zu entscheiden.

5) Kleine Polizeyfrevel und Unordnungen, deren Strafe nicht gesetzlich bestimmt ist, bis auf 2 fl. Geldstrafe, oder 24 stündige Einthürmung zu rügen.

6) Diejenigen Polizeyvergehen, worauf eine bestimmte Strafe gesezt ist, z. B. unrichtiges Gewicht bey Fleisch, Brod, Mehl ꝛc. zu bestrafen, wenn nicht ein Bezirksamt, oder ein besonderes landesherrliches Polizeyamt im Orte des Vergehens besteht.

7) Den Gemeinderath außer den zu gewöhnlichen Sizungen bestimmten Tagen zusammen zu berufen.

8) Den Gemeinderechner über den Stand seiner laufenden Rechnung, über den Stand der Gemeindekasse, über sein Benehmen in Beytreibung der Rückstände zu jeder Zeit, wo es ihm zweckmäßig scheint, zur urkundlichen Vorlage, oder mündlichen Auskunftsertheilung aufzufodern.

§. 46.

Keinem Ortsvorsteher ist erlaubt, für seine mittel oder unmittelbare Herrschaft Gefälle einzuziehen, noch weniger eine Gefällverrechnung zu haben.

Müssen Gefälle im Wege gesezlich gültiger Executionen eingezogen werden, so hat der Ortsvorsteher zwar diese, wie alle andere Executionen zu leiten, er darf sich aber mit dem Einzug selbst nicht befassen.

Welche von den dermaligen Ortsvorstehern dafür eine fixe Belohnung an Geld, Naturalien, oder Gütergenuß haben, mögen sich damit noch bis auf weitere Verfügung befassen.

§. 47.

In Städten, ohne Unterschied der Bürgerzahl, und in Gemeinden, die zum wenigsten 200 Ortsbürger haben, sollen dem gesammten Ortsvorstande auch die Obsignationen, Vermögensaufnahmen, Versteigerungen, Vertheilungen und Verweisungen in so weit überlassen seyn, als keine minderjährige, auch sonst keine Personen, wofür gesezliche Fürsorge des Staats eintreten muß, betheiligt sind.

Tritt aber dieser Fall ein, oder sind Kinder aus verschiedenen Ehen, ein zweyter Ehegatte, oder eine zweyte Ehegattin bey einer Erbschaft betheiligt, so kann mit der Versieglung und mit der Vermögensaufnahme der Anfang gemacht werden, es muß aber zu gleicher Zeit dem Bezirksamte die Anzeige gemacht werden, welches nach den Fähigkeiten des betreffenden Ortsvorstandes, die dem Amte am besten bekannt seyn müssen, zu bemessen hat, was an dem gan-

zen Geschäfte bis zur endlichen Verweisung dem Ortsvorstande, was dem Amtsrevisorat, oder dem, welcher für Gegenstände willkührlicher Gerichtsbarkeit durch ein besonderes organisches Gesez aufgestellt ist, oder aufgestellt werden wird, zu übertragen sey, wornach dann auch das Amt das Geeignete zu verfügen hat.

Dem Ortsvorstande in Gemeinden, die keine 200 Ortsbürger zählen, sind in der Regel nur die Versieglungen und Versteigerungen überlassen, es sey denn, daß der Ortsvorstand einer solchen Gemeinde sich auch der Inventur, Theilung und Verweisung auf seine Verantwortlichkeit für jede Benachtheiligung unterziehen will, und das Amt auf dieses Anerbieten die Legitimation ertheilt.

In den Vogteyen darf die Zahl der 200 Ortsbürger nicht aus allen zur Vogtey gehörigen Ortschaften, Weilern und Höfen zusammen gezählt werden.

VI. Abschnitt.

Wahlfähigkeit, Wählbarkeit, Formen, nach welchen die Bürgerschaft ihren Gesammtwillen zur Kenntniß der Behörde zu bringen hat — Formen der Geschäftsführung bey dem Ortsvorstande und Ausschuß.

§. 48.

Wahlfähig, das ist, berechtigt, eine Stimme bey Wahlen zu geben, sollen nicht bloß Bürger, sondern auch die §. 34. Nro. 2. bezeichneten Hintersassen seyn; ebenso bey andern Virilabstimmungen (jene, welche Allmendgenüsse betreffen, wenn sie diese nicht haben, ausgenommen).

Ausgenommen überhaupt sind jene Bürger und Hintersassen, welche 4 Jahre lang mit einer an die Gemeindekasse zu leistenden Zahlung im Rückstande sind, in so lang bis der Rückstand getilgt ist.

Wählbar aber, das ist, berechtigt, zu Ortsvorstehern und Ausschußgliedern gewählt zu werden, sind der Regel nach nur wirkliche Ortsbürger.

Ausgenommen unter diesen sind:

1) Minderjährige und welche noch unter Curatel stehen.

2) Diejenigen, welche wegen eines angeschuldigten Vergehens noch in einer gerichtlichen Untersuchung befangen, oder einer solchen unterliegen, ohne von aller Schuld freygesprochen zu seyn.

3) Diejenigen, welche in Konkurs verfallen sind.

4) Diejenigen, welche ohne durch einen besondern Unglücksfall betroffen worden zu seyn, der Gemeindekasse mit einem zweyjährigen Rückstande verhaftet sind, weswegen vor einem jeden Wahlakte solche Schuldner in Gegenwart der Wählenden vernehmlich abgelesen werden sollen.

Von dem Amte eines ersten Ortsvorstehers sind ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche ein Jahr lang verfallene Schuldigkeiten in die Gemeindekasse nicht berichtigt haben.

2) Alle Schild- und Straußwirthe, es sey dann nachgewiesen, daß kein anderer für dieses Amt geeigneter Bürger in der Gemeinde sey.

Diejenigen, welche in auf- und absteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, oder im ersten Grade der Schwägerschaft verwandt sind, können nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath seyn.

§. 49.

Wenn sich bey Wahlen nur eine relative Stimmenmehrheit ergiebt, so soll unter den Zweyen, welche die mehrste Stimmen haben, derjenige als gewählt erachtet werden, welcher gegen den andern in höherer Grundsteuer liegt.

§. 50.

Alle Gemeinden, die über 60 stimmfähige Einwohner haben, sollen für virile Abstimmungen, und besonders für Wahlen in Quartiere abgetheilt werden, und zwar, Gemeinden über 60 bis 120 in zwey — über 120 bis 180 in drey — über 180 in vier bis sechs Quartiere eingetheilt, und jedem Quartier jedesmal Tag und Stunde, wo es zur Abstimmung zu erscheinen hat, bestimmt werden.

Das Zudringen eines Quartiers, oder auch nur einiger Bewohner desselben zu einer ihm nicht bestimmten Zeit ist verboten, und jede Abstimmung ungültig, es sey dann, daß Einzelne besondere Ursachen ihres frühern oder spätern Erscheinens angeben, und der Ortsvorstand solche für erheblich erachtet.

§. 51.

Schriften fertigen und Unterschriften sammeln, um damit den Willen der Bürgerschaft zu erklären, und zu beurkunden, ist durchaus verboten.

Für jedes Quartier soll ein eignes Ausschußglied bestimmt werden, welchem die Stimmberechtigten jenes Quartiers ihren Wunsch, daß die Bürgerschaft über diese oder jene Angelegenheit zusammenberufen und vernommen werden möge, mündlich, aber nicht durch mehr, als höchstens 4 Bürger zu erkennen geben.

Die Ausschußglieder benehmen sich darüber in einer besondern Sitzung, falls aus mehrern Quartieren der nämliche Wunsch geäussert worden; diese bringen alsdann den präsumtiven Wunsch der Bürgerschaft zur Kenntniß des Ortsvorstandes, welcher zu ermessen hat, ob eine Zusammenberufung statt haben solle oder nicht, und im ersten Falle, wann solche statt haben solle.

Trift der Gegenstand ein Mitglied des Ortsvorstandes selbst, so versteht sichs, daß dieses bey der desfallsigen Berathung nicht gegenwärtig sein darf, und trifft solcher den ersten Ortsvorsteher, besonders, wenn eine Erklärung, daß dieser das Vertrauen der Gemeinde verloren habe, der Gegenstand der Zusammenberufung und der Abstimmung seyn soll; so leitet das älteste Mitglied des Stadt- oder Gemeinderaths diese Vorberathung, und wenn diese auf die Zusammenberufung ausfällt, auch die Art der virilen Abstimmung.

Schlägt der Ortsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses die Zusammenberufung ab, so hat die Sache auf sich zu beruhen; ist aber der Ausschuß anderer Meynung, so kann dieser dem Bezirksamt die Sache mündlich vortragen; ein Rekurs vom amtlichen Bescheide an eine höhere Stelle hat in diesem Fall nicht statt, und die Ausschußglieder können auch keine Gebühren für den Gang zum Amte fodern, wenn deren Antrag verwerflich befunden worden ist.

Wenn sich bey der virilen Abstimmung ergibt, daß das, was als Meynung und Wille der Bürgerschaft angegeben worden, der Majorität Meynung und Wille nicht war, und nicht sey, so müssen diejenigen, welche den ersten Antrag auf die Zusammenberufung der Bürgerschaft bey den Ausschußglieder gemacht haben, die Gebühren für die zur virilen Abstimmung gehaltenen Rathssitzungen, wie, wenn solche in einer Privatsache gehalten worden wären, bezahlen.

§. 52.

Der Geschäftsgang bey dem Ortsvorstand und bey dem Ausschuße ist collegialisch, die Stimmenmehrheit entscheidet — bey einer Stimmengleichheit entscheidet im Rath der erste Ortsvorsteher, im Ausschuße der Obmann.

Der Ausschuß versammelt sich auf dem Rathhause an Tägen, wo gewöhnlich keine

Rathssitzungen sind; jede vorläufige Besprechungen in Wirthshäusern ist streng verboten.

§. 53.

Denunciationen von einzelnen Bürgern gegen Ortsvorsteher können von dem Bezirksamte nur dann angenommen und untersucht werden, wenn entweder eine schriftliche Beurkundung des Ausschußes, daß gegründete Veranlassung zur Denunciation vorhanden sey, der Denunciationsschrift beyliegt, oder, wenn die Denunciationen nur mündlich zum Protokoll gegeben werden wollen, diese Beurkundung zugleich vorgelegt, oder in Ermanglung solcher Beurkundung 50 fl. hinterlegt werden, welche als Strafe in die Ortsarmenkasse fallen, wenn nicht wenigstens ein Drittheil der Denunciationspunkte als erheblich und erwiesen anerkannt wird.

Eine mit der Denunciation angebrachte Perhorrescenz des Ausschusses, um von Hinterlegung der 50 fl. frey zu seyn, hat nicht statt.

§. 54.

Wann der Ausschuß selbst gegen den Ortsvorstand, oder gegen einzelne Glieder desselben denunciren zu müssen glaubt, soll darüber vordersamst eine vertrauliche Besprechung des Ausschußes mit dem Ortsvorstande zur wechselseitigen Belehrung statt haben; befriedigt diese den Ausschuß nicht, dann erst kann der Weg an das Bezirksamt eingeschlagen werden.

Es versteht sich aber dabey von selbst, daß diese vertrauliche Besprechung nur die Berichtigung schiefer Ansichten und übereilter Vermuthungen zum Zwecke haben kann, und daß Dienstgebrechen, oder gar Verbrechen, auf welchen eine gesetzliche Strafe haftet, dem Bezirksamte in keinem Fall verschwiegen bleiben dürfen.

VII. Abschnitt.

Gemeindelasten — schuldige Theilnahme an denselben.

---

§. 55.

Die Gemeindelasten theilen sich in gewöhnliche und aussergewöhnliche.

§. 56.

Zu den gewöhnlichen gehören:

a) die dem Staat zu leistende Abgaben von dem steuerbaren Gemeinvermögen.

b) alle Ausgaben, welche die Gemeindsverwaltung in kirchlicher, polizeylicher und ökonomischer Hinsicht erheischt.

c) Hand- und Spannfrohnden.

§. 57.

Alle Hand- und Spannfrohnden, welche eine gute polizeyliche und ökonomische Verwal-

tung erheischt, alle sonstige persönliche Dienste im Ort — z. B. Wachtdienste müssen von den Ortsbürgern und Ortsbeysaßen geleistet werden; jedem steht zwar frey auf seine Rechnung einen tauglichen Mann zu stellen, niemals aber dürfen Gemeinden solche auf Rechnung der Gemeindekasse in Accord geben, auch dann nicht, wenn etwa die Bürgerschaft, um diese Last von sich abzuwälzen, sich des ganzen, oder eines theilweisen Allmendgenusses begeben wollte.

§. 58.

Von persönlichen Diensten und Handfrohnden sind alle Schirm= und Marksaßen frey; die Standes= und Grundherrn sind auch von Spannfrohnden für die Gemeinde frey, wenn sie gleich ihre Güter mit eignem Vieh auf eigne Rechnung bauen lassen.

Derselben Erbbeständer aber müssen die Spannfrohnden wie jeder andere Bürger leisten.

§. 59.

Zu den übrigen gewöhnlichen Gemeindelasten sind die Schirm= und Marksaßen nur in so weit beyzutragen schuldig, als die Gegenstände, und die damit verbundene baare Auslagen derselben Interesse eben so direkt, wie das eines jeden bürgerlichen Haus= oder Gutsbesitzers, oder eines bürgerlichen Familienvaters betreffen.

Häuserbesitzer, sie mögen solche selbst be=

wohnen, oder durch ihre Bedienstete bewohnen lassen, oder in Miethe begeben, sind schuldig beyzutragen zu Lösch- und sonstigen ortspolizeylichen Sicherheisanstalten, so weit diese mit direkten baaren Auslagen verknüpft sind.

Güterbesitzer, sie mögen selbst die Güter bauen, oder in Bestand geben, sind schuldig zu den Kosten beyzutragen, die für Sezung und Unterhaltung der Mark- und Gewannsteine, für Feldschützen und Felduntergänger, für Unterhaltung der Wege und Stege (ausschließlich der Frohnden) verwendet werden.

Schirm- und Marksaßen, die ihre Kinder an dem auf Rechnung der Gemeinde gehenden Unterricht Theil nehmen lassen, sind schuldig, zu diesem Aufwand einen verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten.

§. 60.

Damit aber doch für dergleichen auch im Ganzen nicht viel betragende Zuschüße nicht in jedem Jahr der Betrag der Ausgabe, und der Betrag des in so viele Parcellen zerfallenden aber fast immer veränderlichen Zuschusses berechnet, und jedem Beytragspflichtigen ein besonderer Ausweiß darüber zugestellt werden müssen; so soll in jeder Gemeinde ein 20jähriger Durchschnitt des Aufwandes für erstbemerkte, und etwa ganz analoge Orts- Feld- und Unterrichtsanstalten

Anstalten gefertigt, so fort der mit dem gezogenen Radix im Verhältniß stehende Beytrag für Häuser nach den Häusersteuerkapitalien — für Güter nach den Grundsteuerkapitalien — für den Unterricht nach der schulmäßigen Kinderzahl berechnet, und die aus einer solchen Rechnungsoperation hervorgehende Rechnungsquote der Mittelpolizeystelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt — uud wenn sie einmal genehmigt sind, als fixe Beytragsschuldigkeit, die Gemeinden mögen alsdann mehr oder weniger dafür zu bestreiten haben, angesehen werden.

§. 61.

Reichen die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeindekasse und die vorbemerkten Beyträge der Schirm- und Markſaßen nicht zu, die laufende Ausgaben zu bestreiten, so muß vor allem auf die Allmendgenüsse gegriffen werden.

§. 62.

In wie weit die einzelnen Allmendstücke ihren eignen Steueranschlag haben, und auch von den einzelnen Genossen versteuert werden, in so weit richtet sich die Umlage auf dieselbe nach eben diesem Anschlage; in so weit aber der Steueranschlag von der Gemeinde vertreten wird, z. B. bey Waldungen, Viehwaiden, soll der Genußwerth vom Ortsvorstande und Ausschusse, mit Zuziehung einiger des Objekts, und des Genußwerths besonders kundiger Bürger ein für

allemal abgeschätzt, und das darüber abzufassende Protokoll dem Bezirksamte zur Bestätigung vorgelegt werden; welcher Abschätzungs- und Bestätigungsact die Norm für alle künftige Umlagen auf Allmendgenüsse dienen soll.

Nur bey Viehwaiden soll die Ausnahme statt finden, daß der arbitrirte Genußwerth nicht nach Köpfen, sondern nach der Viehzahl, womit jeder Berechtigte die Waide benutzt, ausgeschlagen werden.

Bey Bau- und Werkholz, welches nicht periodisch, sondern nur nach dem jeweiligen Bedarf an Bürger unter dem laufenden Preise abgegeben wird, ist dafür etwas jährliches, und bestimmtes anzunehmen; wer diesen Anschlag zu hoch findet, dem steht es, um bey Umlagen deßwegen nicht angezogen zu werden, frey, auf diesen Vortheil zu verzichten, er kann aber, wenn einmal Verzicht darauf geleistet worden ist, nie wieder dazu gelangen.

§. 63.

Die Tendenz der Umlagen auf den Allmendgenuß ist keineswegs, den nicht gedeckten Bedarf der Gemeindekasse für laufende Ausgaben damit zu decken, das Deficit mag klein oder groß seyn, sondern Recht und Zweck dieser Umlagen ist nur, daß von den Allmendgenossen beygeschossen werde, was in die Gemeindekasse

unmittelbar geflossen wäre, wenn die Allmenden nicht zum bürgerlichen Genuß gegeben worden wären.

§. 64.

In so weit also die hiernach zu berechnende Umlage zu Deckung des Deficits auch nicht zureicht, muß das, was noch fehlt, auf die Ortsbürger, Ortsbeysaßen und Schirmsaßen, so weit letztere ein besteuertes Gewerb treiben, nach dem Grund-, Häuser- und Steuerkapital ausgeschlagen werden.

§. 65.

Zu den aussergewöhnlichen Gemeindelasten und Bedürfnissen gehören:

a) Kriegskosten.

b) solche Damm- Fluß- Weg- und Brückenbauten, welche nicht als jährlich wiederkehrend anzusehen sind, auch nicht blos durch Frohnden bewerkstelligt werden können, sondern artistische Leitung und einen größern baaren Aufwand erfodern.

c) Bewässerungen und Entwässerungen, überhaupt solche Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Markungsgenossen zu statten kommt.

Diese und andere ausserordentliche Verwendungen von gleicher Kathegorie müssen ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Einkommen der

Gemeindekasse und ihren wirklichen Stand von allen Gemeindeangehörigen nach der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer umgelegt werden.

Wo aber die Gemeindekasse Schulden frey ist, und nach Bestreitung aller gewöhnlichen Ausgaben noch einen solchen Ueberschuß hat, daß die Quoten der Ortsbürger und Hintersaßen damit vertreten werden können, soll diese Vertretung mit Staatsgenehmigung statt finden können.

VIII. Abschnitt.

Gemeinderechnungswesen.

§. 66.

Die Gemeinderechnungen dürfen in keiner andern Form, unter keine andere Einnahme- und Ausgabslegitimationen — unter keine andere Ausstandsliquidationen gestellt werden, als nach der neuen Rechnungsinstruktion, *) alle dieser Instruktion entgegenstehende ältere Gebräuche und Verfügungen sind aufgehoben.

§. 67.

Das Rechnungsjahr ist das Solarjahr.

*) Der Entwurf einer Rechnungsinstruktion befindet sich am Schluß dieser Abhandlung.

§. 68.

Die Rechnung des nächstverflossenen Jahrs muß längstens bis Ende May des nächstfolgenden Jahrs gestellt seyn; der Ortsrechner kann solche selbst stellen, oder durch wen er will, stellen lassen; er hat aber für die Folgen zu stehen, wenn Belege unter der Hand eines andern Rechnungsstellers entkommen, wie wenn solche durch des Rechners eigne Schuld entkämen.

§. 69.

Der Monat April jeden Jahrs ist dazu bestimmt, daß so wohl der Ortsvorstand, als der Ausschuß die Rechnung in einem auf dem Rathhause dafür zu bestimmenden wohl verschließbaren Zimmer bedächtlich durchgehen, und jedes Mitglied die Bemerkungen, die es etwa dabey zu machen hat, auf einen besondern Bogen niederschreibe.

Der Rechner hat darauf schriftlich zu antworten, und zwar so weit es thunlich, auf demselben Bogen.

Jene Ortsvorstands- und Ausschußglieder, welche nichts zu bemerken finden, müssen solches zusammen auf einem Bogen bemerken und mit ihrer Unterschrift beurkunden.

Diese Prüfung soll sich aber nicht darauf: ob der Rechner nach seiner Rechnungsinstruktion gehandelt, oder richtig gerechnet habe, beschrän-

ken — sie sollte sich auch darauf, wie die Gemeindehaushaltung zu verbessern — wie das Gemeindeeinkommen durch zweckmäßigere Benuzung des Gemeineigenthums zu erhöhen sey, ausdehnen.

Auch andern Bürgern ist erlaubt, die Rechnungen einzusehen, diese müssen aber das, was sie etwa dabey zu bemerken haben, dem Stadt- oder Ortsschreiber mündlich eröffnen, welche ihre Bemerkungen, so weit sie Berücksichtigungswerth sind, zu notiren, und diese Notaten zu jenen des Ortsvorstandes und Ausschußes zu legen hat.

§. 70.

Mit Ende des Monats April muß diese Art von Abhör vollendet seyn.

Mit Anfang des Monats May werden die Rechnungen an die besonders aufgestellte — und den polizeylichen Mittelstellen attachirte Communrechnungsrevision eingeschickt werden.

§. 71.

Die Communrechnungsrevision hat sich ebenfalls genau an ihre Instruktion — und sie hat besonders genau darauf zu halten, daß die Beantwortungen auf ihre Revisionsbemerkungen längstens in Zeit 4 Wochen vom Tage des Abgangs gerechnet, einkommen, sie wird, wie in der Instruktion, so auch hier dafür verantwort-

lich gemacht, daß mit dem ersten Dezember desselben Jahrs alle Gemeinderechnungen vom lezt verflossenen Jahr zur endlichen Receßerörterung, und andern der Gemeindeökonomie fürträglichen Entschließungen geeignet vorliegen.

§. 72.

Für die §. 65. benannte aussergewöhnliche Bedürfnisse und Beyträge, besonders aber für Kriegsleistungen sollen immer besondere Rechnungen — sey es durch den ordentlichen Gemeinderechner, oder durch einen andern geführt werden, und wenn auch die Quoten der Ortseinwohner durch die Gemeindekassen vertreten werden, so soll der Vertretungsbetrag in der eigentlichen Gemeinderechnung unter der dafür bestimmten Rubrik in Ausgabe, und in der Partikularrechnung unter der Rubrik: Zuschuß aus der Gemeindekasse in Einnahme und für den Zweck des Zuschusses wieder in Ausgabe gestellt werden.

§. 73.

Die Communrevisoren haben weder von den Gemeinden als Korporationen, weder von einzelnen Bürgern, weder vom Gemeinderechner eine Belohnung zu beziehen — sie haben sich mit der Besoldung, die sie aus der Staatskasse empfangen, zu begnügen.

IX. Abschnitt.

Kassen= und Bedürfnißetats.

§. 74.

Unter Kassenetats ist eine kurze aber verläsige Zusammenstellung der Resultate revidirter Jahrsrechnungen verstanden, also eine Darstellung der rectificirten Einnahmen und Ausgaben nach ihren instruktionsmäßigen Rubriken — des Activ= und Passivstandes nach dem Uebergewicht der Activen oder Passiven — eine Darstellung des Activ= oder Passivrezesses des Rechners — eine Darstellung der zur Sprache gekommenen Verbesserungsgegenstände in der Gemeindeökonomie.

§. 75.

Dieser Kassenetat muß in duplo gestellt werden; Einer zur Notiz des Bezirksamts, und Einer zur Notiz der Mittelpolizeystelle, damit Gemeinde und Rechner durch das Amt — und nöthigen Falls das Amt durch die Mittelstelle in Thätigkeit gesetzt werden kann, und alle, denen es zu wissen nöthig ist, von dem neusten Stande des Gemeindewesens unterrichtet seyen.

§. 76.

Bedürfnißetats sind alsdann aufzustellen:

a) wenn laufende Bedürfnisse, die aus der Gemeindekasse bestritten werden sollten, daraus nicht bestritten werden können, also entweder auf einen Zuschuß von Seite der Allmendgenossen (§. 61.) oder bey dessen Unzulänglichkeit, auch auf einen Zuschuß von sämmtlichen Ortseinwohnern nach der Grund- Häuser- und Gewerbsteuer gegriffen werden muß. (§. 64.)

b) wenn Zahlungen zu leisten sind, welche der Gemeindekasse gar nicht obliegen, aber doch an die Gemeinde als den moralischen Körper aller beytragspflichtigen Glieder gefodert werden; dahin gehören die §. 65. benannte und zur besondern Verrechnung geeignete Prästationen.

§. 77.

Diese zwey — sowohl nach ihren Objekten, als nach der Beytragspflichtigkeit so sehr verschiedene Bedürfnißetats können und dürfen nie mehr miteinander vermengt werden, am wenigsten, wenn der jährliche Beytrag der §. 61 und 62. benannter Schirmsaßen, Häuser- und Güterbesitzer fixirt ist, und als laufende Einnahme in den gewöhnlichen Jahrsrechnungen erscheint.

§. 78.

Wenn das Bedürfniß und der ausserordentliche Beytrag eine gemeinnützige Anstalt, die von nun an erst entsteht, betrifft, so ist der Etat in der Art aufzustellen, daß der Bedarf durch die Accorde, welche für die Anstalt gemacht werden, durch die Verdienst- und Diätenzettel und durch Quittungen über die von der Gemeindekasse etwa vorschußweise geleistete Zahlungen beurkundet, und die Summe des Bedarfs dadurch ausser Anstand gesetzt ist, daß alsdann eine namentliche Repartition dieser Summe nach den individuellen Steuerzetteln der Beytragspflichtigen folge.

Damit jedoch Bedürfnißetats dieser Gattung reiner, deutlicher und verläßiger gefertigt werden, und gleich von Hand in Hand zur Kenntniß und Genehmigung der Mittelstellen gelangen können, soll der Gemeinderechner und der Ortsvorstand die Urkunden des Bedarfs sammeln, und mittelst eines Begleitungsschreibens, an die Communrechnungsrevision zur methodischen Aufstellung des Bedürfniß- und Concurrenzetats, einsenden.

§. 79.

Bey Kriegsprästationen künftiger Zeit soll die nämliche Verfahrungsweise statt haben, nur

wird, um nicht gleiche gegründete und ungegründete Zweifel und Zahlungsverweigerungen, deren die bisherigen Prästationen noch unterliegen, herbey zu führen, den künftigen Partikularkriegskostenverrechnern zur besondern Pflicht gemacht, bey Naturallieferungen ein namentliches Register derjenigen zu führen, welche ihre Quote auch wirklich in Natura geliefert haben, damit, wenn zugleich Accorde für dieselbe Lieferung gemacht, und dafür Geld, entweder aus dem baaren Vorrath der Gemeindekasse, oder aus einem auf Credit der Gemeinde gemachten Anlehen, bezahlt wird, es in der Folge ausser aller Contestation sey, welche zu dem aus der Gemeindekasse gemachten Vorschuß, oder zur Verzinsung der Weiterabtragung des Kapitals beyzutragen haben, und welche nicht.

Zu gleichem Zwecke ist auch die spezielle Verwendung eines für Kriegsprästationen aufgenommenen Kapitals genau in der Partikularrechnung anzumerken.

§. 80.

Auch Forderungen für Kriegsprästationen in verflossenen Jahren, müssen von anderen Rechnungs- und Bedürfnißetats getrennt und in einem besondern Etat aufgestellt werden; soll ein Kapital abgetragen, oder auch nur der Jahrszins bezahlt werden, so muß die Zeit der Ka-

pitalaufnahme, und die Art der Verwendung genau nachgewiesen werden, da die Standes- und Grundherrn nur an den, nach der Mediatisation entstandenen Kriegsschulden und unter diesen nur an jenen wo sie ihren Antheil nicht gleich in Geld oder in Naturalien beygetragen haben, mit zu zahlen schuldig sind.

X. Abschnitt.

Bleibende Einwirkung der Staatsbehörden auf das Gemeindewesen.

---

§. 81.

Die Genehmigung des Bezirksamts ist erforderlich:

1) Wenn ein Mitglied des Gemeinderaths eine vorübergehende Renumeration, oder ein aussergewöhnliches Taggeld verlangt.

2) Wenn einem Mitglied des Gemeinderaths oder des Ausschusses eine, wenn auch illiquide, vielleicht auch inexigible Forderung der Gemeinde an dasselbe nachgelassen werden soll.

3) Wenn andern Gemeindeschuldnern exigible, aber doch nicht so liquide Forderungen der Gemeinde nachgelassen werden sollen.

4) Wenn ein Passivkapital aufgenommen, oder ein Activkapital aufgekündigt werden soll, um solches für laufende Ausgaben zu verwenden.

5) Wenn Einkünfte folgender Jahre vorempfangen werden wollen.

6) Wenn Gemeindehäuser veräußert werden sollen.

§. 82.

Die Genehmigung der Mittelpolizeystelle ist erforderlich:

a) Bey Veräußerungen von Grundstücken, Gefällen und sonstigen nuzbaren Rechten.

b) Bey Belastungen der Gemeinden durch Passivübernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum.

c) Bey Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Benuzung des Gemeindeeigenthums, wenn dadurch jährliche Umlagen zu Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nothwendig werden, oder, wenn die Theilung anders als nach Köpfen geschehen soll, ohne daß ein rechtskräftiges Erkenntniß dafür spricht.

d) Bey Verminderung, oder Aufhebung bestehender Abgaben an die Gemeindekasse, z. B. der Burgerannahmsgelder, Beysaßengelder, Wachtgelder, Allmendzinsen ꝛc.

e) Bey Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden, welche Grundeigenthum oder dingliche Rechte betreffen und durch Vergleich beygelegt werden sollen.

f) Bey Neubauten, wenn die Kosten nicht im laufenden und in den nächstfolgenden zwey Jahren aus dem Einkommen der Gemeinde bezahlt werden können; kirchliche Baulichkeiten, welche der Gemeinde obliegen, ausgenommen.

§. 83.

Da es hiebey überall auf die Kräfte der Gemeindekasse, und auf ihren wirklichen Stand ankommt, so soll vor Fassung einer definitiven Entschließung die Communrechnungsrevision zum gutachtlichen Bericht aufgefordert werden.

§. 84.

Der Bestätigung und resp. Verwilligung der Regierung sind ferner vorbehalten:

1) Die Bildung oder Auflösung einer Gemeinde, die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer bürgerlichen Körperschaft.

2) Die Bemessung fixer Gehalte für die erste Ortsvorsteher, und den Tantiemen der Rechner.

3) Die Prüfung und Genehmigung der Umlagenetats.

4) Das Recht, gegen den Willen der Gemeinde zu Bürgern oder Hintersaßen anzunehmen:

α. Nichteingebohrne Manufacturisten, Fabrikanten und Handelsleute, welche ein Betriebskapital von 10000 fl. nachweisen können.

β. Nichteingebohrne Juden die sich mit dem Selbstbau des Grundeigenthums, welches sie in derselben Gemeinde besizen, nähren können und wollen.

γ. Väter unehelicher Kinder, die nur dadurch ihren nothdürftigen Unterhalt und Unterricht erhalten können, und die sonst der Gemeinde zu Last fallen würden.

Zweyte Abtheilung.

Erläuterungen über die wichtigen Bestandtheile des Entwurfes.

A) Allgemeine Bemerkungen.

Der Entwurf einer Communordnung, welche alle gegenwärtige Rechts- und Convenienzverhältnisse, die damit in Verbindung stehen, umfaßt und in geeignetem Maaße würdigt, ist ein weit beschwerlicheres Operat, als der Entwurf einer neuen Staatsverfassung.

Jeder Staat nährt und ehrt so viele für höhere Staatsverwaltungen theoretisch und practisch gebildete, für's Frommen und Beste des Allgemeinen beseelte Männer, daß man auf gedeihliche Resultate sicher rechnen kann.

Das

Das ist aber bey Gemeinden nicht so, unter den vielen Hindernissen ist das gewöhnlichste nnd das bedauerlichste, daß es an brauchbaren Subjecten fehlt.

Es kann auch bey Staatsverfassungen wegen allzugroßer Verschiedenheit der ob- und subjectiven Elemente nicht alles auf Alle passen, und deswegen werden die besten neuen Staatsverfassungen hier oder dort manchen localen Uebelstand herbeyführen, der bey der vorigen Verfassung nicht denkbar war.

Das hat aber im Ganzen und für's Ganze nichts zu sagen; die Wohlthätigkeit der neuen repräsentativen Verfassungen untergräbt mit ihren unzähligen Verzweigungen diese kleinen Uebel, und macht sie für das Gesammtvolk unfühlbar.

Bey Gemeindeverfassungen ist es wieder anders; ein einziger Mißgriff, eine einzige nicht für alle Gemeinden, oder nicht für alle Klassen der Gemeindeangehörigen passende Vorschrift, ein einziger Ommissions- oder Commissionsfehler in der Reihe dieser Vorschriften, kann eine ganze Gemeinde in Unordnung, Unruhe, vielleicht ganz in's Verderben bringen, kann eine Klasse gegen die andere in großen Nachtheil sezen, und gerechte Implorationen des Richteramts veranlassen.

Ich habe bey vielen Communordnungen den Fehler bemerkt, daß mehr auf das Formelle, (was nicht in das Gesez, sondern in die Instruction zu Vollziehung des Gesezes gehört), als auf gewisse neuere Rechtsverhältnisse, auf die neuere Stellung gewisser Häuser- und Güterbesitzer zu den Rechten und Bedürfnissen der Gemeinden, mehr auf einen freyern Spielraum der Gemeinden, als auf Vorsichtsmaasregeln gegen Mißbräuche, mehr auf Unterschied und Vorzüge der Städte gegen die übrigen Gemeinden, als auf Unterscheidung der Vorzüge und Rechte der Gemeindeangehörigen unter sich, mehr auf eine Erweiterung der Konkurrenz zu den Gemeindebedürfnissen, als auf Mittel diese Bedürfnisse zu vermindern, als auf Normen, wie diese Konkurrenz, nach Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, und der Genußantheile statt haben soll, Rücksicht genommen worden sey.

Ich meyne aber, daß mit einer freyern Bewegung der Gemeinden in ihren persönlichen und dinglichen Verhältnissen eine desto größere Wachsamkeit der Regierung erfoderlich sey:

1) Daß die Rechte eines Dritten nicht verlezt werden.

2) daß dem eigenmächtigen und gefährlichen Zusammenlaufen, Complotiren und Denunciren vorgebogen.

3) Daß das Gemeindevermögen nicht geschmälert, sondern erhöht, vor allem aber ausführbare Schuldentilgungsplane gemacht werden.

Es ist in mancher Ständeversammlung Jammer und Noth, wenn man von zwanzig Kreuzern Staatssteuer per hundert Gulden Steuerkapital nicht 1 kr. herabbutgetiren kann; aber daran, daß der arme Teufel zu den 20 kr. Staatssteuer noch 20 bis 80 kr. per hundert Gulden für Distrikts- und Gemeindsschulden zahlen muß, denkt man nicht immer mit gleicher Wärme und Theilnahme.

Von diesen Ansichten ging ich vorzüglich bey dem Entwurfe aus, wie solches die speciellen Erläuterungen zu jedem einzelnen Abschnitte des Entwurfes bestätigen werden.

B) Besondere Erläuterungen.

Zum Abschnitt I.

ad §. 1—4.

Am Bodensee, und im Schwarzwald gibt es der Vogteyen, wie solche §. 3. des Entwurfes definirt sind, noch viele; die vereinigten Dörfer und Weiler haben Gemeingut und Ge-

meinstiftungen, worauf die integrirende Theile gleiche Rechte haben, die einzelne Theile haben hie und da wieder Gemeingut, worauf die übrigen kein Recht haben.

Alle stehen in wichtigeren Angelegenheiten unter dem Hauptvogt; jeder Weiler hat aber auch für minder wichtige locale Angelegenheiten seinen eigenen Vorstand, darauf muß dann bey einer Gemeindeordnung Rücksicht genommen werden.

Kein Gemeindeverhältniß ist mißlicher, als wo alles und alles durch Umlagen bestritten werden muß.

Ich war oft Augenzeuge dieses Mißstandes; das Fodern, das Geben, das Verrechnen hüpft um die 5 Finger herum; es wird wenig, oft gar nichts darüber geschrieben, bis einer oder der andere nicht mehr geben kann, oder nicht mehr geben will, und dann hält es außerordentlich schwer, darüber zu verfügen; von Gemeingeist ist in solchen Orten gar keine Rede, weil die Glieder nicht vom Körper leben, sondern der Körper von den Gliedern.

Deswegen sollte nie eine Gemeinde ohne Gemeinvermögen gebildet werden.

Zum Abschnitt II.

ad §. 8 — 11.

In manchen Communordnungen ist zu viel Unterschied unter den Städten, und wieder zu viel Unterschied zwischen Städten und andern Gemeinden gemacht.

Manches Städtchen heißt noch Stadt, weil es von moosigen Ruinen uralter Schuzmauern um und um beschattet wird, oder weil dessen Urbewohner bey dem Herumwandlen deutscher Kaiser und Könige oft für einen kleinen Dienst mit großen Privilegien beschenkt worden sind.

Solche Städtchen stehen mit vielen Gemeinden, die Dörfer heißen, in einem so traurigen Contrast, daß sie mehr Mitleiden als Vorzüge verdienen.

Nicht alte Mauern und Wachtthürme, nicht alte, für die Gegenwart nicht mehr passende Privilegien, sondern intellectuelle Vorzüge, physische und geistige Regsamkeit für Fabriken, für ausgebreitete Handelsverbindungen; nicht die abstracte Seelenzahl, sondern die Größe des Betriebskapitals, der Grad von Gemein- und Privatwohlstand kann die Regierung bestimmen, gewisse Städte noch als solche zu würdigen, und darauf auch im Gemeindewesen Rücksicht zu

nehmen; ich habe in meinem Entwurfe einst-weil nur jene Städte ausgemerzt, die selbst verlangt haben, in der Gewerbsteuer, dem eigentlichen Symbol der Betriebsamkeit und des Wohlstandes den Dörfern gleichgehalten zu werden; ich glaube, daß man noch weiter gehen könnte.

Die kirchlichen Behörden und die Mecänate des öffentlichen Unterrichts haben sich schon oft beschwert, daß die Schullehrer durch Versehung des Ortsschreibereydienstes zu viel von ihrem eigentlichen Berufe zum Nachtheil der Schuljugend abgezogen würden, allein! man muß aus der Noth auch eine Tugend machen. Die Generation, welche dermal noch in der Kindheit ist, wird hoffentlich über diesen Mißstand nicht mehr zu klagen haben.

Aber darauf sollte fast bestanden werden, daß kein Schullehrer Einnehmer und Verrechner seyn solle.

Schullehrer sind gemeiniglich arme Leute und nicht selten schlechter, als nothdürftig bezahlt; wie schwer ist es diesen Menschen, den Versuchungen zu Uebergriffen auf Gemeindegelder zu widerstehen, unterliegen sie einmal dieser Versuchung, dann folgt ein Verbrechen auf das andere. Ich habe in meiner Amtsführung scheußliche Beyspiele davon erlebt, und sind sie

einmal entehrt und bestraft, können sie auch nicht wohl mehr Schullehrer seyn, wenn sie auch diesem Beruf mit allem Beyfall entsprochen haben.

Ich mögte hier auch noch gerne den Wink geben, daß Kaufleute nicht städtische Rentmeister seyn sollten, wenigstens so lang nicht, als andere befähigte und vertraute Subiecte dazu vorhanden sind.

ad §. 12.

In größern Städten müssen die ordentlichen Magistratsmitglieder Ansehen haben und behaupten: damit, und mit einer pünktlichen Besorgung der wichtigeren Stadtgeschäfte ist der unangenehme Executionsdienst, der kleinliche Dienst des Marktgelderhebens und der eben so oft in's kleinliche fallende Aufsichtsdienst nicht wohl vereinbarlich, dafür sollten also einige außerordentliche Mitglieder gewählt werden.

ad §. 13.

Der gemeine Stilus curiæ war bisher: daß in Denunciationssachen gegen den Vogt, Staabhalter, oder wie der erste Ortsvorsteher heißt, dieser, wenn nicht vollgültige Beweise gegen ihn stunden, nicht nur absolvirt wurde, sondern die Gemeinde mußte ihn als Vorstand behalten, und wenn sie auch viritim erklärte, daß sie kein Vertrauen zu ihm habe; die obrigkeitliche Ma-

nutenenz artete oft bis zu militärischen Executionen aus.

Oft war es freilich nur Leidenschaft, welche sich in einigen unruhigen Köpfen entspann und nach und nach sich auf die Majorität fortpflanzte; oft war es aber auch inneres Gefühl von der Eigennützigkeit, Partheylichkeit, Nachsichtigkeit, Untauglichkeit, ohne daß ein streng rechtlicher Beweis geführt, oder ohne daß es zu einer ernstlichen Untersuchung gebracht werden konnte; diesem Uebelstande hat schon mancher braver, wie mancher schlechter Bürger Arrest und Vergantung und manche Gemeinde ihre moralische und ökonomische Zerrüttung zuzuschreiben.

Ich meyne also, wenn die Gemeinde einmal erklärt, daß ihr Vorstand ihr Zutrauen verloren habe, sollte man mit ihm, seiner Ehre unbeschadet, abfahren, aber desto strengere Formen müssen vorgeschrieben eingehalten werden, Formen! welche verlässigen, daß derartige Erklärungen Sinn und Wille der Gemeinde sey, welche sichern, daß die Gemeinden selbst nicht das Opfer muthwilliger Denuncianten und unbesonnener Schwätzer werde.

ad §. 18 und 19.

Alle Rechner, deren Verrechnungsobjecte zu einem Tantiemenbezug geeignet sind, sollten auf Tantiemen gesezt werden, und das Bestreben, keine

Rückstände zu haben, und die, welche gleichwohl erwachsen sind, mit Nachdruck einzutreiben, sollte bey Bestimmung der Tantiemen allerdings berücksichtigt werden.

Zum Abschnitt III.

ad §. 26. und 27.

Der Rückgang mancher Gemeinde in ihrem Oekonomiewesen kann oft von einer unbedachten Vertheilung des Gemeindegutes unter die einzelnen Bürger, mit oder ohne Bedingung eines jährlichen Recognitionszinses herbeigeführt werden.

Mancher Ortsvorstand hat sich die Stimme durch geheimes Versprechen, gleich nach seiner Wahl Allmenden zu vertheilen, verschafft.

Fistula dulce sonat: die Bürger versprechen anfänglich gute und pünktliche Zahlung.

Fistula triste sonat: im dritten Jahr stockte die Zahlung schon, die Bürger sahen ihre Allmendstücke, besonders wenn sie etwas Mühe und Kosten darauf verwenden mußten, für ihr Eigenthum an, und zahlten langsamer, dann weniger, dann gar nichts mehr; Mir selbst kamen bey Gemeinderechnungsrevisionen solche Beyspiele vor, deßwegen halte ich den Beysatz wegen Flüßigkeit der Umlagen auf Allmenden,

und das Verbot einer weiteren Vertheilung, so lang Schulden vorhanden sind, für zweckmäßig.

ad §. 28. und 29.

Hier ein paar Worte zu landwirthschaftlichen Theoretikern, die nur bey ihrer Nachtlampe pflügen, säen und schneiden.

Es ist ganz wahr, magere Waiden taugen nicht viel, das Vieh verlauft und verhitzt sich beym Austreiben, und verliert die Hälfte Milch beym Eintreiben, das Vieh gedeiht bey Stallfütterungen ungleich mehr, ergo müssen die Viehwaiden aufgehoben, die Area unter die Waidgenossen vertheilt, und überall die Stallfütterung eingeführt werden: concedo et nego Consequentiam, circumstantia mutat Casum.

Die Theoretiker begehen hier den Fehler, wie andere, die, um auf den reinen Ertrag der Grundstücke zu kommen, ⅓tel für Culturkosten annehmen, und darauf unerbittlich bey homogenen und heterogenen Landestheilen fortraisoniren, fortkalkuliren.

Im Scharzwald baut kein Landmann um die Hälfte, wenn der Eigenthümer nicht noch das nöthige Schiff- und Geschirr dazu anschafft und unterhält, und das von Gott und Rechtswegen.

Welcher Contrast, wenn man am Rhein so gar schwächliche Weiber hinter dem Pfluge mit zwey schwachen Kühen bespannt, gehen sieht, und in dem Bann, im Fürstenbergischen drey Baumstarke Männer mit 6 bis 8 Pferden!!

Beynahe nur große und geschlossene Höfe können den für den Feldbau dort nöthigen Viehstand halten; was soll nun der Handwerksmann, der arme Bauer und Taglöhner, der diesen Viehstand nicht halten kann, der aber einiges Vieh haben muß, um Milch und Butter zu haben, mit einer Parcelle Allmend anfangen? diesem ist gemeine Waide unbedingter Bedarf, und da seine ganze phisische Existenz davon abhängt, so muß seine Stimme mehr gelten, als die der reichen Hofbauern, die oft deßwegen auf Vertheilung stimmen, weil sie zum voraus wissen, daß ihnen auch die Parcellen der Armen nicht entgehen können.

ad §. 32.

Die Ausstellung verzinslicher Schuldscheine für laufende, aber nicht berichtigte Schuldigkeiten ist ein gutes Mittel gegen böse Zähler, man darf es aber doch nicht zu häufig brauchen, sonst kommt zu wenig baares Geld in die Gemeindekasse; da aber, wenn, statt Schuldscheine auszustellen, baares Geld bezahlt worden wäre, dieses für gewöhnliche Ausgaben wieder ver-

wendet worden wäre, so hat dies auch statt, wenn die Schuldscheine nach ihrer Valuta ausgelößt werden.

Zum Abschnitt IV.

ad §. 34.

Schön und gut ist Gleichheit unter dem Gesetze, aber nicht schön und gut ist Gleichheit der Stände, und noch weniger Gleichheit unter gemeinen Ortseinwohnern.

Vors erste würde eine solche Gleichheit den Allmendgenuß ungemein schmälern, und diese Bedenklichkeit allein würde schon genügen, daß die Gemeinden, welche reichliche Allmenden haben, sich gegen diese transcendentale Gleichheit immer stemmen werden.

Es hat aber noch tiefer liegende, und weiter greifende Nachtheile, die vielleicht noch nicht ihrer Wichtigkeit nach beachtet worden sind.

1) würde eine solche Gleichheit das gewerbschaftliche Verhältniß zwischen Meister und Gesellen stören. —

Man ist, besonders in größern Städten oft in dem unangenehmen Fall, einen Maurer, einen Zimmergesell, wegen eines unerlaubten Umganges, und den Folgen desselben, als Hintersaß anzunehmen, und ist der Mensch sonst geschickt und fleißig, so helfen

die Meister selbst gerne, aber gewiß nicht so, wenn zwischen Bürger und Hintersaß kein Unterschied, wenn alles Bürger wäre, der bürgerliche Handwerkspursch würde sich von dem bürgerlichen Meister nicht mehr alles so sagen, nicht mehr gefallen lassen, er würde endlich ohne Vermögen, was gewöhnlich der Fall ist, selbst Bürger und Meister werden wollen.

2) Ist rücksichtlich des Vermögens, welches ein Nichteingebohrner haben muß, wenn er in einem andern Ort als Bürger oder nur als Hintersaß angenommen werden will, ein gesetzlicher und wöhlweiser Unterschied; wird nun der subjektive Unterschied aufgehoben, so muß auch der Objektive des Vermögens aufgehoben werden; wird nun eine höhere, als die für Hintersaßen bestimmte Summe, angenommen, so könnte deßwegen mancher brave und arbeitsame Mensch, weil er nicht so viel Vermögen hat, nirgend mehr eine Aufnahme finden; und wird eine geringere, als die für Bürger bestimmt ist, angenommen, so würden, besonders die Städte mit Bürgern, die mit ihrem verhältnißmäßigen geringen Vermögen nicht bestehen können, überschwemmt werden.

Andere wollen noch eine Klasse mehr haben, die Ehrenbürger heißen soll, damit sollen besonders Staatsdiener und ihre Kinder betittelt werden; ich sehe aber nicht, zu was diese besondere Benennung führen soll, zuweilen ist auch die Aufführung eines Dienerkindes von der Art, daß das Prädicat Ehrenbürger nicht recht darauf paßt; lasse man sie in der Kategorie von Schirmsaßen, und bedenke sie um so mehr bey ihrem selbstständigen Heerde, weil es nicht in der Willkühr des Dieners liegt, da oder dort angestellt zu werden, oder in dem Ort, wo er einmal angestellt ist, zu bleiben, folglich das ganze Land ihm seyn müsse, was einem eingebohrnen Bürger so wohl sein Geburtsort, als andere Gemeinden, wo er sich niederlassen will, sind.

Zum Abschnitt V.

ad §. 38. nnd 39.

Ob es den Gemeinden vortheilhaft oder nachtheilig sey, wenn sie aus dem Stande moralischer Minderjährigkeit gezogen werden, gehört zu den dermaligen politischen Problemen.

Ich glaube, man könne die freyere Bewegung der Gemeinden auf alle Handlungen, womit kein uneinbringlicher Schaden, und kein Verlust eines Grundeigenthums derselben verbunden ist, ausdehnen, und nur die, womit

ein solcher Schaden oder Verlust in Verbindung ist, zur Staatseinwirkung oder Staatsgenehmigung vorbehalten.

Gehen doch ganz freye, aber eben so behutsame Menschen über wichtigere Gegenstände, welche ihre Existenz alteriren könnten, zu Rathe, warum soll eine solche Fürsorge für Gemeinden nicht fortbestehen?

ad §. 45. Nro. 4.

Ich habe die Geldstrafen, die der erste Ortsvorsteher soll ansetzen können, etwas höher, als bisher üblich war, gegriffen, weil doch leicht 10 fl. und 15 fl. für Sporteln, Zehrung und Versäumniß dahin sind, wenn deßwegen schon das nobile officium judicis implorirt werden muß; so nothwendig aber ist, auch bey noch kleineren Geldstrafen, den Rekurs an das Justizamt vorzubehalten, weil der Ortsvorsteher doch aus Dummheit, oder aus Leidenschaft schief erkennen kann, eben so nothwendig ist, diesem Rekurs keinen Suspensiveffekt zu geben, weil sonst der Sträfling die Sache muthwillig in die Länge ziehen, und die Authorität des Ortsvorstehers dabey leiden könnte; muß aber der Sträfling vorerst zahlen, danu wird er das Recurriren wohl unterlassen, wenn er nicht innigst überzeugt ist, daß ihm Unrecht geschehe.

ad §. 46.

Dieses Verboth ist von wichtigern und heilsamern Folgen, als man beym ersten Anblicke etwa glauben mag.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß manche Wahl nicht genehmigt worden, um einem andern, der entweder schon dafür, daß er dem Ortsherrn seine Gefälle mit Vorliebe und Strenge beitreibe, bekannt war, oder dieses vest und treulich zu thun, im Geheimen verheißen hat, den Staab in die Hand zu spielen, dabey leiden gewöhnlich die Gemeinde- und Stiftungskassen, noch mehr die Privatgläubiger, besonders, wenn der Abgabspflichtige sich der Vergantung nahet.

Darf der Ortsvorsteher nicht mehr Schaffner des durchlauchtigen und gnädigen Herrn seyn, darf er sich nicht einmal mit dem Gefälleneinzug direkt befassen, so wird es jenem wohl gleichgültiger werden, wen die Wahl treffe.

Daß die Ortsvorsteher mit solchen Nebendiensten zu viel Zeit verlieren, will ich gar nicht anführen.

ad §. 47.

Dieser Punkt gehört eigentlich in das Gesetz über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeiten.

Gut

Gut und heilsam aber ist der Inhalt überall, wo er der Gefräßigkeit der Strichvögeln, welche Erbschaften, nicht sowohl unter die Interessenten, als mit den Interessenten theilen, Einhalt thut; richtig ist, daß die Obsignationen, Inventuren und Versteigerungen oft eine Reihe von Tagsgebühren veranlassen, die weder dem Geschäft, weder dem Vermögen, um welches es sich handelt, angemessen sind, daß also einer erheblichen Landesbeschwerde schon dadurch einige Abhülfe verschafft sey, wenn an Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit dem bürgerlichen Ortsvorstande so viel, als seine intellectuelle Habilität vermag, übertragen werde; aber ich muß recht ernstlich wiederholen: nur so viel — sonst würde man das Uebel ärger machen, als es ist — die Handlung selbst würde zwar überall geschwinder vor sich gehen, überall weniger kosten, desto länger würden aber die Prozesse dauern, desto mehr würden diese kosten, wenn man hier eine Vermögensuntersuchung, eine Theilung wie die andere, einen Ortsvorstand wie den andern, eine Lokalität wie die andere für gleich geeignet ansehen wollte.

Wie viel Prozesse über Vermögensadministrationen, Theilungen und Verweisungen, durch literarische Geschäftsleute vollzogen, aber schlecht vollzogen, sind nur mir unter die Hände gekom-

men? die Regierung hat die allgemeine Pflicht, allen, die bey Vermögensadministrationen, Erbschaften und Ganten betheiligt sind, Recht und Beschleunigung zu gewähren, sie hat aber für das Interesse der Minderjährigen, besonders, wenn solches in Verhältnissen verschiedener Ehen und Eheberedungen verwickelt ist, ganz eigne Pflichten obervormundschaftlicher Fürsorge.

Diese Betrachtungen veranlaßten mich, die Linien der präsumtiven Habilität scharf zu ziehen, hiernach die Gränzen der Kompetenz für den Ortsvorstand dieser oder jener Kategorie zu bestimmen, und das Weitergehen dem Ermessen des Bezirksamts und der Gefahr des sich weiter wagenden Ortsvorstandes zu überlassen.

Zum Abschnitt VI.

ad §. 48.

Ich habe mich in meinen ehemaligen Dienstverhältnissen dieses Mittels, Gemeindeschuldnern nach verschiedenen Abstufungen von Activ- und Passivwahlen auszuschließen, mit sehr gutem Erfolg bedient, es nuzte mehr, als jede exekutive Maaßregel, nicht sowohl wegen des suspendirten persönlichen Rechts, als wegen der unangenehmen Oeffentlichkeit.

Wenn der erste Ortsvorsteher selbst in die Gemeindekasse schuldet, sind die Folgen gar zu widerlich.

Im Bruchsalischen wählte einst die Gemeinde N. N. einen verschuldeten Mann zum Ortsvorsteher.

Zur Erklärung über diesen Mißgriff aufgefordert, antworteten die ehrsamen Votanten: „Sie hätten lang genug Staabhalter gehabt, „welche die armen Leute wegen ersteigtem Allmendgenuß und sonstigen Kleinigkeiten quälten, „sie wollten nun einmal einen haben, der aus „eigner Erfahrung wisse, daß man nicht immer zahlen kann, wenn man soll."

ad §. 49.

In einigen Communordnungen ist es schon allgemeine Bedingung der Wählbarkeit, daß der erste Ortsvorsteher in der Klasse des höchstbesteuerten Drittheils, die übrigen Vorstandsglieder in der Klasse der höchstbesteuerten Hälfte seyen; ich habe mich aber, in Erwägung, daß auch unter den niedrigern Klassen brave und brauchbare Bürger seyn können, und daß nicht überall brauchbare Leute in Fülle zu Gebothe stehen, bloß auf den ersten Ortsvorsteher, und dabey nur auf den Fall einer relativen Stim-

menmehrheit beschränkt; Einer, der nur die relative Mehrheit für sich hat, hat die Vermuthung, daß er der Beste sey, bey weitem nicht in dem Grade für sich, als wie einer, der durch absolute Mehrheit gewählt ist, dort sollte also noch die höhere Besteuerung zwischen ihm, und dem, der nach ihm die relative Mehrheit hat, den Vorzug mit bestimmen.

ad §. 50. bis 53.

Hiermit wollte ich zwey Gattungen von Umtrieben vorbeugen, die einer allgemeinen Erfahrung nach, gewöhnlich mit Arglist und Gefahren, mit Lug und Betrug, auf Rechnung frommer und ruhiger Bürger verbunden sind, die Ruhe und Ordnung in der Gemeinde stören, Haus und Sitten verderbliche Saufgelagen in ihrem Gefolge haben, und schon unzählige Uebel muros inter et extra gestiftet haben.

Das irreguläre Zusammenlaufen und Zusammenstehen in Massen, womit man sich zur virilen Abstimmung vorbereiten, vorberathen will, verschiebt gewöhnlich schon den ersten Standpunkt, von welchem die Abstimmung ausgehen soll, besonders, wenn das Interesse des Gegenstandes, worüber gestimmt werden soll, relativ verschieden und vertheilt ist.

Die Erfahrung lehrt auch, daß bey einer zahlreichern Bürgerschaft die mehrsten Rathsstuben nicht Raum genug haben, alle Bürger auf einmal, und wenn sie sich auch noch so dicht zusammendrängen, zu fassen, daß schon dieses physischen Hindernisses wegen, Gestöße und Geräusche entstehen, wodurch die Ermahnungen und Erläuterungen, die oft bey Eröffnung des Acts nothwendig sind, von den Mehrsten nicht gehört, oder doch nicht recht verstanden werden, und daß auch, was noch schlimmer ist, der illegitime Sprecher dieß Gestöß, Gedräng und Gemurr benuzt, sich die unverschämteste Anmerkungen zu erlauben — Gespött und Gelächter zu erregen, welche den, der den Act leitet, auf die schändlichste Weise compromitiren und den Zweck seiner Anrede ganz vereiteln, das fatalste ist, daß es nach einer solchen unförmlichen Theilnahme oft schwer hält, nur die Urheber und erste Schreyer zu entdecken, vielmehr, wenn mit Ernst auf sie gefahndet werden will, der Lärm größer und der Zweck der Zusammenberufung desto mehr vereitelt werde.

Alles das ist mir so practisch wahr, daß ich, während ich dies niederschreibe, meyne, es ständen alle die Gruppen, die ich einst in ihrem Sausen und Brausen vor mir hin = und

herwogen sah — noch in ihrer ganzen Abscheulichkeit lebendig vor mir.

Es ist also keine leere Förmlichkeit, es ist wesentliche polizeyliche Maaßregel, daß alle Gemeinden, die über 60 Bürger stark sind, wenigstens zum Zwecke viriler Abstimmungen in mehrere Quartiere nach dem vorgeschlagenen Verhältniß der Bürgerzahl eingetheilt werden.

Ein andrer mit noch größern Gefahren verbundener Mißbrauch ist das Schriftverfassen, und Unterschriften sammeln, womit der Gesammtwille einer Gemeinde beurkundet werden will.

Die Initiative findet man gewöhnlich in den Dachstuben herumirrender Schreiber, denen der Vogt nicht zu Gefallen lebt, oder die unberufen in den Rechnungen herumblättern, um eine Denunciation anzuzettlen, die ihre Existenz auf einige Jahre fristet.

Zuweil aber sieht man dem Machwerk an, daß es unter den Händen sittlich- und ökonomisch verdorbener Partheygänger entstanden, und bis zu wenigern, oder mehreren Unterschriften fort betrieben worden sey.

In einem und dem andern Falle werden gar oft ruhigere und partheylose Bürger zur

Unterschrift verführt, indem ihnen ein ganz anderer Gegenstand, als den die Schrift enthält, vorgelogen wird, der Namen anderer, die die Unterschrift verweigern, oder denen die Schrift gar nicht zu Gesicht gekommen, oder die nicht lesen noch schreiben können, fälschlich beygesetzt, wieder andere durch Drohungen, durch Verheißungen endlich zur Unterschrift hingezogen werden.

Die traurigen Resultate davon sind: Unruhe und Zwispalt in der Gemeinde, unbegründetes Mißtrauen gegen den Ortsvorstand, Verbrüderungen mit ähnlichen Parthеygängern benachbarter Gemeinden, zeitverderbliche Geschäfte auf den Rathhäusern, weitläufige Untersuchungen bey den Bezirksämtern, wobey man am Ende sogar des Kostenpunkts wegen in rechtlicher Verlegenheit ist.

Die Maaßregeln, welche ich dagegen an Handen gebe, stehen in Verbindung mit der Eintheilung in Quartiere, sie haben keineswegs die Tendenz der bürgerlichen Freyheit und den bürgerlichen Rechten zu nahe zu treten, nur Mißbrauchung derselben, Unruhen, Gefahren und Kostspieligkeiten soll vorgebogen werden — die Gemeinden sollen durch stillere und einfachere Formen verläßigt werden, daß das, was auf

ihren collectiven Namen gesagt und geschrieben wird, wirklich ihr Wunsch und Wille sey, und die Staatsbehörden sollen durch diese Formen verläßigt seyn, daß sie es mit unverdächtigen Organen der Gemeinde zu thun haben.

Vielleicht giebt es noch zweckmäßigere Maaßregeln, aber es ist wesentliches Bedürfniß, gegen diese Rath zu schaffen, mit scharfer polizeylicher Umsicht fest darauf zu halten.

ad §. 54.

Der Ausschuß soll mit dem Ortsvorstande in keiner andern Opposition seyn, als wo es das Gemeindewohl erheischt — alles persönliche, alles leidenschaftliche ist gegen den Zweck seiner Bevollmächtigung — er muß also, um das Vertrauen zu ihm selbst zu gründen, auch dann, wenn er glaubt, der Ortsvorstand wandle auf unrechtem Wege, sich durch eine vertrauliche Besprechung mehr Gewißheit, und wenn es noch Zeit, in der Sache selbst Abhülfe zu schaffen suchen.

Zum Abschnitt VII.

ad §. 57.

Zum Schlußsatze dieses §. wurde ich durch einen besondern Fall veranlaßt.

In einer ansehnlichen Stadt hatte die Bürgerschaft ehmals bedeutende Allmendgenüsse, mußten aber ihre Wacht- und Frohnddienste leisten, oder für ihre Rechnung leisten lassen; selbst zu wachen und zu frohnden behagte nicht, und ums Geld Wachten und Frohnden leisten zu lassen, wollte auch nicht mehr behagen; sie verzichtete endlich auf den Allmendgenuß — der Ertrag der Allmenden floß nun in die Stadtkasse, dagegen zahlte diese die Wachten und Frohnden, was eine jährliche Ausgabe von beyläufig 4000 fl. ist.

So lang es um die Stadtkasse gut stand, oder doch von Mitbürgern nichts für laufende städtische Bedürfnisse gefodert wurde, kam diese Convenienz oder Disconvenienz, wie man es nennen will, zu keiner offiziellen Sprache.

Als aber die Stadtkasse in größere Verlegenheit kam, als der Stadtrath Bedürfnißetats aufstellte, darin zwar den Allmendertrag getreulich in Einnahme, aber die 4000 fl. Wacht- und Frohndgelder in Ausgabe stellte, und sich damit gerechtfertigt und befugt glaubte, das Deficit auch auf die nichtbürgerliche Hauseigenthümer auszuschlagen, behaupteten diese rücksichtlich der fraglichen 4000 fl.: sobald die Stadtkasse in Nöthen sey, müßte der Allmendgenuß für

die einzelnen Bürger doch aufhören, ohne daß sie deßwegen von Wacht- und Frohnddienste liberirt seyen — hätten sie solche in natura fortgeleistet, oder auf ihre Rechnung leisten lassen, so hätte die Stadtkasse jährlich 4000 fl. weniger ausgegeben, diese 4000 fl. mit der Zahl der Jahre, in welcher sie bezahlt worden, multiplicirt, machte eine sehr bedeutende Summe.

Es ist hier der Platz nicht, in rechtliche Erörterungen einzugehen, auf allen Fall ist aber dieser Einwand dazu geeignet, um ähnliche Operationen zu untersagen, und die Vertheilung der Allmenden zu individuellen Genüssen einer höhern Cognition zu unterwerfen, was sich weiter unten noch mehr bestärken wird.

ad §. 58.

Ich weiß wohl, daß die Freyheit der Standes- und Grundherrn von Spannfrohnden, wenn sie ihre Güter mit eigenthumlichem Vieh auf eigne Rechnung bauen lassen, eine strengrechtliche Kritik nicht aushält; man muß aber bisweilen auch Convenienzgründe gelten lassen, und diese sind hier wirklich vorhanden.

Die Standes- und Grundherrn bauen ihre Beschwerde überall, wo ihre Güter mit den bürgerlichen gleich besteuert werden, vorzüglich dar-

auf, daß ihre Güter nicht den nämlichen Ertrag abwerfen, weil sie solche nicht wohl selbst bauen können; ich habe dieses Argument nie ganz erheblich erachtet, weil Minorenne, Abwesende, Hospitäler und sonstige fromme Körperschaften dieses auch nicht können, und doch sich keiner mindern Besteuerung zu erfreuen haben; aber eben deßwegen sollten die Standes- und Grundherren frey von Spannfrohnden bleiben, damit sie zum Selbstbau angefeuert werden, und ihre vermeyntliche Beschwerde auf eine indirecte Weise gehoben werden.

Auf derselben Ansicht ruht auch schon der indirecte Grund, ihre Beständer nicht frey zu belassen; zu diesem gesellt sich aber noch der directe Grund, daß der Beständer den zu Bestellung des Feldes nöthigen Viehstand, schon bey dem Pachtcontrakt berechnet, solchen nicht so wohl für den Eigenthumsherrn, als zu seinem eignen Nutzen hält, folglich in die persönliche Freyheit des Eigenthümers nicht einstehen kann.

So viel zu Vertheidigung meines Satzes, ich will aber denen die anderst denken, darum nicht gram seyn.

ad §. 59. und 60.

Hier könnte ein anderer Schröder ein neues Theatrum praetensionum et contradictionum

schreiben — und doch fand ich den Gegenstand weder in den Edicten über standes- und grundherrliche Verhältnisse, weder in den neuen Steuerordnungen, weder in den neuen Communordnungen gehörig gewürdigt.

Die Standes- und Grundherrn, und so auch Stiftungen, geistliche und weltliche Staatsdiener wollen nur dem Staat, aber nicht auch den Gemeinden steuerbar seyn, weil sie vorher nichts zu den Gemeindebedürfnissen beygetragen haben, und die Gründe die vorher für sie sprachen, factisch noch für sie sprechen.

Diese sind: Nur die Ortsbürger hätten Theil an Vortheilen und Rechten der bürgerlichen Körperschaft — aus ihrer Mitte wählten sie den Vorstand, sie leiteten das Gemeindewesen, bauten auf und reißten ein, sparten, verschwendeten, machten Schulden, verbesserten, verschlimmerten, ohne Schirm- und Markſaßen zu fragen, in ihren Händen seyen die zünftigen Gewerbe, die Gemeinden müssen also ihr Deficit aus den Mitteln der bürgerlichen Gemeindegliedern decken.

Die Gemeinden hingegen wollen alles, was durch die Gemeindekasse, und mit einem mäßigen Anschlage der Allmendgenüsse nicht gedeckt werden kann, nach der Grund-, Häuser- und

Gewerbsteuer ausgeschlagen wissen — Einige wollen sagar, daß des Allmendgenusses dabey nicht gedacht werde.

Die Communordnungen und andere Partikularverordnungen sind hierin so unbestimmt, als verschieden, durch diese scheinen die Schirm- und Marksaßen, durch jene die Gemeinden zu viel begünstigt zu seyn.

Der Zeitgeist duldet keine gehäßige Exemtionen mehr; allein! Billigkeit muß in allen Zeiten und über alle Zeiten regieren.

Es liegt doch wahrlich in der Natur eines Vereines, er heiße wie er wolle, daß nur bey gleichen Ansprüchen, Rechten und Vortheilen, die Beytragspflichtigkeit zum Bestand und Bedarf desselben gleich seyn könne.

Nach diesem Grundprincip können also die Schirm- und Marksaßen nicht so unbedingt für den ganzen Bedarf einer Gemeinde angezogen werden.

Es liegt aber eben so in der Natur eines Vereins, daß, wer von einer mehr, oder minder willkührlichen Anstalt Vortheil zieht, nach Verhältniß des sich auch auf ihn verbreitenden individuellen Vortheils zum Ganzen, zu dem

deßfallsigen Aufwand insbesondere beyzutragen schuldig sey, und daß, dieser Schuldigkeit sich entziehen wollen, eben so viel heiße, als auf Kosten anderer ruhig und sicher schlafen — und waidlich erndten wollen.

Damit hoffe ich, genüglich erläutert und begründet zu haben, warum das bisherige Fordern und das bisherige Verweigern in seiner Ausdehnung nicht rechtlich nicht billig war — warum der Hausbesitzer zu dieser, der Feldbesitzer zu jener, und der Familienvater wieder zu anderen Ausgaben, gleichviel, ob die Gemeindekasse deficit habe, oder keines habe, beytragen solle.

Allein! auch dieses Princip würde wieder auf einer andern Seite von schlimmerern Folgen seyn, als der gegenwärtige Wirrwarr, wenn darnach alle Jahr nur gerechnet, und jedem Markfaßen, der einen halben Morgen Acker besitzt, sein Contocurrent neu gemacht werden müßte.

Denke man sich bey einer Gemeinde in die andere nur 30 Schirm- und Markfassen, diesen mit einem Hause, jenen mit einem halben, einen andern mit 2- bis 20- und 50 Morgen, da Wiesen, dort Aecker, hier Waldungen nach verschiedenen Steueranschlägen, denke man sich

den möglichen Wechsel in dem Betrag der Ausgabe, wozu die Schirm- und Markfassen der nüzlichen Theilnahme wegen concurriren müssen, und denke man sich nun wie viele Specialetats jährlich gemacht werden müßten? denn, so unbedeutend auch die partiellen Beyträge seyn mögen, so klar ist doch das Recht jedes Beytragspflichtigen, vollständige Rechnung über sein Debet zu erhalten, und wäre dies auch nicht, wollte man ihn auf beliebige Einsicht der Gemeinderechnung verweisen, so müßten doch die Berechnungen wahr und klar auf dem Rathhause liegen, und die Resultate würden dieser Mühe und des Beyströmens der Contribuenten nicht werth seyn.

Diese Betrachtungen führten mich auf die Idee eines Aversums, was nur Einmal einer Berechnung und dann nur, wie jede Eigenthumsveränderung nur des Ab- und Zuschreibens in Beziehung auf diesen Beytrag bedarf, was aber auch bey den größeren Besizungen der Standes- und Grundherren selten der Fall seyn wird.

Das Resultat dieser Berechnung bliebe also die eiserne Basis künftiger Beyträge zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen und so würden sich Forderungen und Leistungen gegeneinander billig ausgleichen, ohne daß viel dabey gewonnen oder verloren werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

ad §. 65.

Wenn dem Bürger in Tägen außergewöhnlichen Trübsals, alle Aussichten, Hülfe in der Gemeindekasse zu finden, verrammelt sind, wird ihm auch der Wohlstand der Gemeinde gleichgültig, er zahlt ungern, langsam, oder gar nicht, was er zur Gemeindekasse schuldig ist; das Gemeinwohl, es mag dem Gesammtstaat, oder den Kleinstaat eines bürgerlichen Vereins, oder irgend eine fromme Korporation betreffen, kann nur gedeihen, blühen und wachsen, wenn individuelles Interesse dabey geweckt und genährt wird; die gemüthliche Theilnahme muß, durch die Erwartung eines äußeren Vortheils, wenigstens einigermaaßen gereizt werden; das wird die Staats- und Moralphilosophie nicht anders machen, so lang Menschen Menschen sind.

Daß übrigens bey außergewöhnlichen Lasten gar keine Freiheit eintreten, und nur der Steuerfuß den Maaßstab der Concurrenz seyn kann, wird wohl weder a priori, weder a posteriori, bezweifelt werden.

Zum Abschnitt VIII.

Welche Rechte man den Gemeinden belassen, welche man denselben ex nova gratia verleihen, welche freyere Bewegung man denselben

vergönnen

vergönnen mag; das Gemeinderechnungswesen, der Spiegel, in welchem sich beynahe alle Resultate der guten und schlechten Tag- und Jahrswerke der Gemeinden, ihrer polizeylichen und ökonomischen Wirthschaft darstellen, kann der Staatswachsamkeit, der Staatsprüfung nicht nur nicht entzogen werden, sondern sie muß mehr geschärft, und auf Staatskosten besser systematisirt werden.

Die Hauptaxe, um welche sich das wohlthätige Wirken repräsentativer Verfassungen dreht, ist eine genaue Sichtung der Staatseinnahme und Staatsausgabe, diese mit jenen in ein Verhältniß zu bringen, welches eine progressive Minderung der Staatsschulden, und zugleich eine successive Minderung der übrigen Staatslasten gewährt, die Einsicht der Rechnung über die richtige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Fonds.

Was sind nun die einzelnen Gemeinden anders, als die einzelnen Elemente des Staats, in deren Wohlstande das Wohl des Gesammtstaats einzig und allein bedingt ist.

Jede Gemeinde repräsentirt einen untergeordneten Staat, für dessen Erhaltung und gedeihliche Forschreitung die nämlichen Maaßregeln erforderlich sind, nur unter andern subjectiven Formationen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sey in einer Gemeinde Vorstand, Ausschuß, Deputirter, Rechner, Denunciant, oder Denunciat, wer es seyn kann und will, sie gehören eben zur Gemeinde, sie theilen sich gleich andern Bürgern in die Vortheile; dieß individuelle Interesse ist blendend und verführerisch. Es ist noch eine mit den subjectiven Gemeindeverhältnissen in keiner Verbindung stehende, an den individuellen Interessen nicht betheiligte, und nach dem nämlichen Maaßstabe für und gegen alle Gemeinden einschreitende Controll- und Revisionsanstalt nothwendig; kurz! das Rechnungswesen der Gemeinden erfordert die umfassendste und anhaltendste Aufmerksamkeit, über das Wie? muß ich wieder auf meine Erfahrung greifen, und auf den Grund derselben laut erklären, daß die bisherige Manipulation in Stellung und Abhör der Gemeinderechnungen bey dem großen Kostenaufwand ihren Zweck ganz verfehlt habe.

Schon die Stellung der Rechnungen war mit mancherley Unfug befleckt.

Hie und da wurden sie von ausländischen Auswürflingen gestellt, denen die Landesverfassung und die speciellen Rechnungsnormalen ganz unbekannt waren, die, anstatt die gemeinen Leute auf den rechten Weg zu führen, sie unter

Bayerische Staatsbibliothek München

allerhand schiefen Wendungen auf Abwege leiteten.

Gewöhnlich wurden solche von Amtsschreibern, oder Amtsrevisoratsgehülfen (Theilungscommissarien) gestellt, die, ehe sie eine Einnahms= oder Ausgabsposition in Zahlen aufstellten, Täge, Wochen, Monate mit vergeblichem Zusammensuchen, Prüfen und Ordnen der Beylagen, mit mündlicher Besprechung des Rechners, zu Diäten in Rechnung brachten, und dabey doch die Stellung der Gemeinderechnungen nur als Nebensache, die sie in den, andern Geschäften entzogenen Stunden, zusammenschmierten, betrachten.

Dann mußte auch für die Blattgebühren des Abhörers, oder des Revidenten gesorgt werden; es wurden also Rubriken in Einnahme und Ausgabe aufgeführt, deren Object gar nicht in der Gemeinde existirt, z. B. Erlös aus holländer Holz, wo Gemeinden gar keine Waldungen hatten, Erlös aus Steinbrüchen und Fischwässern, wo weder Steinbrüche weder Fischwasser sind, und mit solchen langen und breiten Nullen ganze Bögen verschmiert.

Kritische Bemerkungen und Anleitungen zur Verbesserung des Gemeineinkommens waren ohnehin dieser Menschen Sache nicht.

Die Abhör, oder Revision ist in einem Lande dem Bezirksamtmann, in einem andern besondern, für die willkührliche Gerichtsbarkeit aufgestellten Amtsrevisoren übertragen.

Vorerst soll die Rechnung vor versammelter Gemeinde ad monendum monenda abgelesen werden; dieß artete in ein leeres Ceremoniel aus und gewährte den Beamten einen festlichen Tag.

Bey Untersuchungen gegen Gemeinderechner, Amtsschreiber und Amtsrevisoren, sezten mich gerade die Permissa, Commissa und Ommissa des Bezirksamtes selbst in die größten Verlegenheiten; für das Amt selbst war keine, Jahr für Jahr wieder einkehrende Controll.

Hie und da war ein eigner Generalkommunrechnungsrevisor angestellt, der nach seiner Laune bald aus diesem, bald aus jenem Landesbezirk sich einige Rechnungen kommen ließ, und scharf darauf los notaminirte — das war aber unzusammenhangendes Machwerk, welches weder bey den Aemtern, weder bey den Regierungen Eindruck machte, vielweniger systematische Verbesserungen herbeyführte.

Aus Uebertragung der Abhör an die Amtsrevisoren giengen noch größere Uebel hervor.

Manche sind für dieses Geschäft nicht theoretisch genug, manche nicht practisch genug gebildet, und sind der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in einem Amtsbezirke nur zu 12000 Seelen gerechnet, so viel, daß einige Amtsrevisoren nur um ihrer Blattgebühren wegen, sich mit der Abhör herumtummeln, ihren Helfershelfern auf das Wort glauben — Einige in der Verzweiflung über die Fülle der Geschäfte nur vom Tische wegarbeiten, worauf an der Thüre gewartet wird; die Gemeinderechnungen aber von drey bis zehn Jahren aufeinander geschichtet liegen — Vorsteher, Rechner und ihre Kinder darüber wegsterben, Rezesse ungiebig werden lassen u. s. w.

Ich will mit dieser Kritik nicht allen Districtsämtern, Amtsschreibern und Amtsrevisoren zu nahe treten, aber ich will es mit tausend und tausend Gemeinderechnungen, die mir unter die Hand kamen, beweisen, daß in diesem Fache wenige inter beatos gehören.

Diese Intuition von Ort zu Ort, von einem Abhörer zum andern, von einem schlechten Operat zum andern führte mich in meinen vorigen Dienstverhältnissen zu dem Vorschlag, für Gemeinderechnungen und für Stiftungsrechnungen ein eigenes Revisionsbureau zu errichten — bey der vernünftigen Sparsamkeit, die dort re-

sidirte, wurde dieser Vorschlag doch genehmigt, vollzogen, und die wohlthätigen Folgen waren noch in den bald darauf gefolgten schweren Kriegsjahren fühlbar. —

Ich kann freylich nur Historiograph der in dem Umfang meiner 38jährigen Dienstzeit gesammelten Notitzen seyn, und auch nur davon schulgerecht abstrahiren; allein! ich bin meiner Sache doch so moralisch gewiß, daß ich mich zur öffentlichen Abbitte bereit erkläre, wenn man mich überführt, daß das Gemeinderechnungswesen anderstwo ohne ein solches revisorisches Institut, besser stehe, und gehe ein, der Fürst des Landes, wovon ich eben schrieb, hatte zu seinem Wahlspruch:

„Ist es dem Lande wohl,
„ist es dem Regenten wohl"
ich füge hinzu:
„Ist es den Gemeinden wohl,
„ist es dem Staate wohl;"
und
„ist das Gemeinderechnungswesen gut,
„so ist es der Gemeinde gut.
„Amen!!"

Zum Abschnitt IX.

ad §. 75.

Die Communrechnungsextracte, wie solche für die Kenntnißnahme der höhern Behörden

verordnet und verfertigt wurden, waren nichts als todte Buchstaben und Ziffern, eine reine mechanische Abschrift der Einnahm- und Ausgabsrubriken, die nicht einmal so viel Licht gaben, daß man nur klar hätte sehen können, ob die Rechnung abgehört sey, vielweniger, daß sie gründlich abgehört sey, sie waren nicht viel verläßiger als die Erndtelisten, nach und nach kamen sie in Abgang, und darüber werden wohl die Gemeinden nicht zu Grunde gehen.

Was höhern Stellen vorgelegt wird, muß hell, verläßig und dem Zwecke entsprechend seyn.

ad §. 76. und 77.

Daß die Bedürfnißetats, nach dem, wie sie bisher aufgestellt wurden, große Berichtigungen in formeller und materieller Hinsicht bedürfen, habe ich schon ad §. 59. gezeigt — und nachdem nun auch die Gradationen, nach welchen von einer Concurrenz zur andern geschritten werden muß, genauer und rechtlicher bezeichnet — nachdem die übertriebene Forderungen der Gemeinden und die übertriebene Verweigerungen der sogenannten Gefreyten auf einem Mittelwege conciliirt sind, und auch die Schwierigkeit im Geben und Erheben beseitigt ist — so ist auch die Frage: wann und wie Bedürfnißetats aufzustellen seyen, leicht beantwortet —

ad §. 78. und 79.

Wer Rechnungen, Forderungen und Forderungsetats für verflossene Kriegsjahre gesehen, und wem es sein Amt zur traurigen Obliegenheit gemacht hat, Licht in diese Obscuritätenkammer zu bringen, die fordernde und verweigerende Partheien auf einen gewissen Punkt zu vereinigen, der wird diese vorsorgliche Maaßregeln für die Zukunft gewiß nicht überflüssig nicht unzweckmäßig finden.

Die vorgeschriebenen Nachweisungen für's Verflossene (die eigentlich nicht in ein stehendes Gesetz gehören) habe ich deßwegen beygefügt, um einer irrigen Deutung, als ob das Vergangene nicht auch regelmäßiger, als bisher geschehen, docirt werden müsse, vorzubeugen.

Wenn ein Standes- oder Grundherr zu Abtragung eines Passivkapitals, oder auch nur zu Zahlung verfallener Zinsen beytragen soll, so muß doch nachgewiesen seyn, daß das Kapital erst nach der Mediatisation aufgenommen worden sey, denn, was vor derselben einer Gemeinde oblag, berührt ihn ja gar nicht.

Wenn noch Forderungen von Lieferungsaccorden zu berichtigen sind, so muß die Zeit der Lieferung und die Species der Lieferung urkundlich benannt seyn, jene aus dem oben an-

gegebenen Grunde — diese, weil die Forderung vielleicht eine in Accord gegebene Lieferung betrifft, wozu der, an welchen nun Beytrag in Geld gefordert wird, seine Quote zur Zeit der Naturalablieferung schon in Natura beygetragen hat.

Suum cuique! die Gemeinden müssen haben, was ihnen gebührt, sie dürfen aber auch nichts fordern, was ihnen nicht gebührt, oder ihnen schon früher gut gethan ist.

Zum Abschnitt X.

Ich habe schon in der Einleitung, und gelegenheitlich in einzelnen Paragraphen Erläuterungen bemerkt: die subjective Verhältnisse eines bürgerlichen Vereins, die nahe Blutsverwandtschaften und Schwägerschaften, die gleichsam einen Verband in dem Verbande bilden — der in sehr vielen Gemeinden auch sehr fühlbare Mangel intellectueller Eigenschaft, die Gleichheit des individuellen Interesse, die alle gleich zu eigennützigen Mißgriffen verleiten kann — der besondere Rechtsstand derjenigen, die keine Gemeindeglieder sind, aber doch entweder ihres Amts, oder ihrer Besitzungen wegen derselben afficirt sind, erheischen bey dem besten Willen, den Gemeinden frey zu geben, was nur frey zu geben ist, daß der Regierung sich in gewis-

sen Fällen, wo der Gemeinde ein unwiederbringlicher, oder doch ein großer Schaden zugehen kann, sich Cognition und Genehmigung vorbehalte, daß sie sich auch in gewissen Fällen, wo Eigennutz verpaart mit Eigensinn, oder Vorurtheil sein Unwesen treiben könnte, die Bewilligung gegen den Willen der Gemeinde vorbehalte.

In die letzte Kategorie gehören die in §. 84. Nro. 4. Lit. α, β, γ, vorbehaltenen Fälle.

So viel die Annahme nicht eingebohrner Juden betrifft, beziehe ich mich auf meine besondere Abhandlung über die bürgerliche Verbesserung der Juden.

Instructions-Entwurf

für

Gemeinden, Gemeinds-Vorsteher und Gemeinds-Rechner.

In Beziehung

auf das

Gemeinds-Rechnungswesen.

Als Anhang

zum Communordnungs-Entwurfe.

Vorerinnerung.

Ich bitte, vor den vielen Formen, welche die Instruction in ihrem Innern von §. 1 bis 31. und in ihren Begleitern von Nro. I. bis VIII. mit sich führt, nicht zu erschrekken; ich bitte, mich keiner Inconsequenz zu beschuldigen, daß ich in der Vorrede zum Communordnungs-Entwurf kein so ganz ungetheiltes Vertrauen in das Können und Wollen bürgerlicher Aemterträger sezte, nun aber aus gemeinen Bürgern eine gewandte Zunft von Rechnungsmeistern bilden wolle.

Ich habe noch keine Compendien und keine Präparandenschulen für Bürger gesehen, die sie zu Ausfauten und Amtsrevisoren bilden, ich habe aber schon instructive Vorschriften und Tabellen gesehen, zum Theil selbst als ehemaliger Referent in Communsachen entworfen, welche in aufsteigender Linie mit der gegenwärtigen genau verwandt sind, ich habe Rechnungen dem hunderten nach gesehen, und selbst revidirt, die ganz nach solchen Instructionen gestellt waren, ich habe den Receß eines Stadtrechners, der

auf viele tausend Gulden lief, und äußerst verwickelt war, bloß durch die Schuld- und Quittungsbüchlein in's Reine gebracht.

Aller Anfang ist schwer, und dieses wird wohl auch hier der Fall seyn, aber auch nur der Anfang mag es seyn; ich kann mich zur Steuer der Wahrheit, und zum Lob und zur Ehre des geschickten und fleißigen Landamtsrevisors Rheinländer dahier auf die Gemeindsrechnungen seines Bezirkes beziehen, wo schon vieles nach gegenwärtigen Instructionen im Gange ist, und das Uebrige seiner Meynung nach allerdings auch in Gang gebracht werden kann und sollte.

Eine formell und materiell gut geführte Gemeindsrechnung ist die solideste Pfandurkunde für das beträchtliche mittelbare Staatsvermögen, der untrügliche Spiegel der moralisch- und ökonomischen Haltung eines bürgerlichen Vereins, und das lebendige Document einer guten Wirthschaftspolizey, so wie gute oder schlechte Straßen dem Wanderer andeuten, in welcher Rangklasse die Straßenpolizey in dem Lande stehe, in welchem er wandert.

I.

Instruction für Gemeinden.

§. 1.

Allgemeine Ermahnung.

Da sämmtlichen Gemeinden vermög der neuen Communordnung Rechte eingeräumt worden sind, die sie vorhin nicht hatten, und unter diesen die freyere Verwaltung ihres Gemeinvermögens eines der vorzüglichsten ist; so versieht man sich auch im Allgemeinen zu derselben, die Gesammtheit und die einzelnen Gemeindsangehörigen werden am Erhalten und Gedeihen des Gemeinvermögens so warmen Antheil nehmen, wie an Erhaltung und guter Verwaltung ihres eigenthümlichen Vermögens, sie werden, statt des den Gemeindskassen so nachtheiligen Vorurtheils — daß der Bürger wegen Schuldigkeiten in diese bürgerliche Kasse nicht verlegen seyn, viel weniger gepreßt werden sollte — stets bedenken, daß vom Wohlstande

der Gemeinde als eines bürgerlichen Vereins der Wohlstand der Einzelnen, und von einem guten Vermögensstande der Gemeindskasse Verminderung der Umlagen und anderer Lasten abhangen.

Die Gemeinden als Gemeinden sind demnach schuldig, alles genau zu befolgen, was von Ihnen für bessere Ordnung und Sicherung im Gemeindsrechnungswesen verlangt wird, und in folgenden §. §. 2 bis 6. näher bestimmt ist.

§. 2.

Wählung eines Gemeindsrechners.

Jeder wahlfähige Ortseinwohner soll, in Erwägung, daß eine gute und getreue Verwaltung des Gemeinvermögens auch auf das Interesse der Einzelnen wesentlichen Einfluß habe, sich zur besondern Pflicht machen, bey der Wahl eines Gemeindsrechners seine Stimme dem, den er für den brauchbarsten und würdigsten hält, zu geben.

§. 3.

Achtung für den Gemeindsrechner.

Da das Verrechnungsamt in einer Gemeinde mit vieler Mühe und Verantwortlichkeit verbunden ist, und die geringe Belohnung in Geld, nur durch ein erkenntliches und achtendes Benehmen von Seite der Mitbürger erhöht werden

kann,

kann, so soll der Gemeindsrechner überall den Rang nach dem ersten bürgerlichen Ortsvorsteher haben, jeder soll ihm mit Achtung begegnen, besonders, wo er in seinem Amte und vermög seines Amtes handelt.

§. 4.

Inventarium.

Da eine zweckmäßigere Stellung, und eine bessere Uebersicht der Gemeindsrechnung, vorzüglich von einem umfassenden und verläßigen Inventarium über das bewegliche und unbewegliche Gemeindsvermögen, und von einer geregelten Beziehung der Rechnung auf die betreffende Stellen des Inventars abhängt; demungeachtet aber die mehrsten Gemeinden eines ganz schiefen Argwohns wegen zur Fertigung eines solchen Inventars nicht zu vermögen waren, so wird anmit verfügt, daß in jeder Gemeinde ein Inventarium nach dem Formular (Nro I) gefertigt werden, und längstens am 1. July 1821 zu Stande gebracht seyn soll; widrigenfalls solches durch eine eigne Kommission auf Kosten der einzelnen Ortsbürger, die solches durch ihren Widerspruch verhinderten, gefertigt werden wird.

Drey Jahre lang können die Ab- und Zugänge in den dafür bestimmten zwey Feldern eingeschrieben, sofort das nämliche Inventar

mit diesen Zusätzen der Rechnung beygelegt werden, nach jedesmaligem Verlauf dreyer Jahre soll, wenn mehrere Veränderungen vorgefallen, das Inventarium nun gefertigt werden, damit es nicht durch zu viele Anmerkungen von Ab- und Zugängen zu stark verunstaltet sey.

Der Werth der Häuser, Güter, Waldungen und ständigen Grundgefälle ist nach dem Steueranschlag anzuführen. Bey den Mobilien bedarf es keines Werthsanschlags.

§. 5.

Schuld- und Quittungsbüchlein.

Alle Gemeindsangehörige, welche mit dem Rechner wegen Einnahmen und Ausgaben in Berührung kommen, müssen ein Schuld- und Quittungsbüchlein haben.

In dieses Büchlein schreibt der Rechner alle Schuldigkeiten jedes Einzelnen, und nummerirt solche von Nro. 1. bis z. B. 206 wenn so viele Schuldende da sind. Wenn der Schuldner alle, oder nur einzelne Schuldigkeiten berichtigt, bescheinigt der Rechner nebst der Quittung, die er dafür ausstellt, die Zahlung auch in dem Büchlein.

Diese Büchlein haben den dreyfachen Zweck 1) damit der Schuldner immer einen Stillschweigenden Mahner vor Augen habe, 2) damit die,

welche wirklich bezahlt, aber, was oft geschieht, die Quittung verlohren habrn, die Zahlung noch mit ihrem Büchlein erweisen können, 3) damit auch der Rechner sich auf das Büchlein beziehen könne, wenn Jemand behauptet: er habe bezahlt, aber di? dafür erhaltene Quittung verloren. Ein Formular liegt (Nro. II.) bey.

Damit diese Büchlein sogleich und einförmig in Gang kommen, sollen solche, jedes zu 3 Bogen für's erstemal auf Gemeindskosten angeschafft, und an die Ortseinwohner abgegeben werden; die weitere Anschaffung ist alsdann die unnachsichtliche Obliegenheit jedes Einzelnen.

§. 6.

Vorräthe an Früchten und Baumaterialien.

Keiner Gemeinde ist erlaubt, Grunderzeugnisse, oder Grundgefälle für Rechnung der Gemeindskasse aufzuspeichern; diese müssen und sollen zur geeigneten Zeit gegen baares Geld versteigert werden; auch sollen keine Vorräthe von Baumaterialien angeschafft, sondern die jeweiligen Accorde dahin, daß der Steigerer solche anzuschaffen habe, gestellt werden.

Nur jenen Gemeinden, die eigenthümliche und zureichende Waldungen haben, soll gestattet

seyn, einen kleinen Vorrath von Borten und Latten für jeweilige kleine Reparationen zu unterhalten; damit soll sich aber der Gemeinderechner nicht befassen, sondern jenes Rathsglied, welches die Aufsicht über Gemeindsbaulichkeiten hat, eine kurze Rechnung über Empfang und Verwendung führen.

II.

Instruktion für den Gemeinderath.

---

§. 7.

Besondere Obliegenheit wegen des Inventariums.

Dem Gemeinderath liegt vorzüglich ob, das was §. 4. wegen Fertigung eines vollständigen Inventariums, und §. 5. wegen den einzelnen Schuld- und Quittungsbüchlein verordnet ist, pünktlichst zu vollziehen, indem beyde Einrichtungen zu den Hauptgrundlagen des neuen Gemeinderechnungswesens gehören.

§. 8.

Kassesturz.

Der Gemeinderath soll in jedem Rechnungsjahre wenigstens zweymal, ohne daß jedoch der Rechner wisse: wann? einen Kassensturz vornehmen, und bey dieser Gelegenheit sich auch verläßigen, ob die Einnahm= und Ausgabsbelege nach den §. 24. enthaltenen Bestimmungen geordnet und verwahrt seyen, ob die Kapitalien durch Unterpfänder gesichert, ob die Zinsen nicht über zwey Jahre im Ausstande seyen, ob dem Rechner in Beytreibung der Rückstände keine Fahrläßigkeit zu Last liege.

§. 9.

Legitimationen zu Einnahmen und Ausgaben.

Der Gemeinderath ertheilt die Legitimationen zu allen Einnahmen und Ausgaben, nur seine, und des Ausschusses Diäten und Tagsgebühren sind davon ausgenommen, und vom Bezirksamte zu decretiren.

§. 10.

Verantwortlichkeit.

Der Gemeinderath muß also jeden Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, wozu er

die Legitimation ertheilen soll, so genau prüfen, so streng verantwortlich er dafür ist.

§. 11.

Legitimationsformen.

Jede Anweisung zur Einnahme oder Ausgabe muß von dem ersten Ortsvorsteher, bey dessen Verhinderung oder Abwesenheit vom zweyten, dann von einem zweyten Rathsgliede, und vom Rathsschreiber unterzeichnet seyn; damit aber doch alle Rathsglieder Kenntniß von solchen Anweisungen haben, sollen alle ohne Ausnahme durch das Rathsprotokoll laufen, und jede Anweisung mit dem Nummer, den sie im Rathsprotokoll hat, bezeichnet seyn.

§. 12.

Versteigerung des Arbeitslohns.

Da die größte Willkühr sowohl im Fordern, als im Verwilligen, in den Zetteln der Handwerksleute liegt, so soll der Gemeinderath die gewöhnlich wiederkehrende Arbeiten, als: Maurer, Schreiner, Schlosser, Schmide, Sattler- und Wagnerarbeiten die Taglöhne eines Meisters, eines Gesellen, eines Jungen nach vorgängiger Einladung der betreffenden Zunft des Amtsbezirkes durch Versteigerung an die Wenigstnehmende auf mehrere Jahre begeben, so, daß bey Anweisungen einzelner

Verdienstzettel vorzüglich nur auf die richtige Bescheinigung der verwendeten Täge und auf die Uebereinstimmung der Ansäze mit den bestehenden Accorden zu sehen nöthig ist.

§. 13.

Maaßregel gegen Complotte.

Sollte bey dergleichen Versteigerungen ein heimliches Einverständniß unter den Zunftgenossen bemerklich seyn, so ist dem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen, welches die Einleitung treffen wird, daß die Erlaubniß, auch Zunftgenossen eines andern Amtsbezirkes beyzuziehen, von der polizeylichen Mittelstelle ertheilt werde.

§. 14.

Zahlung durch Abrechnung.

Da die örtlichen Handwerksleute nicht selten mit Schuldigkeiten an die Gemeindskasse im Rückstande sind, so sollen, wo dies der Fall ist, ihre Verdienstzettel nicht anderst, als auf Zahlung durch Abrechnung angewiesen werden.

§. 15.

Gutes Beyspiel des Ortsvorstandes.

Die Glieder des Gemeinderaths sollen ihren Mitbürgern auch darin mit gutem Beyspiele

vorgehen, daß sie ihre eigne Schuldigkeiten in die Gemeindskasse auf den Verfalltag berichtigen, besonders wenn sie mit einem Kapital dahin verhaftet sind, mit den Zinsterminen — und nach der Kapitalaufkündigung mit dem Rückzahlungstermin richtig einhalten.

§. 16.
Unterstützung des Rechners.

Der Gemeinderath, besonders der erste Ortsvorsteher soll dem Gemeinderechner auf sein Anrufen gegen einzelne Schuldner alle in seiner Gewalt stehende — der Zeit und den häuslichen Verhältnissen des Schuldners angemessene Hülfe leisten, indem die Verantwortlichkeit, wenn Verlust und Schaden entsteht, und der Rechner sich ausweisen kann, daß er das Seinige in Zeiten gethan habe, auf den Gemeinderath fällt, wenn er von seiner Seite nicht eben so genügend nachweisen kann, daß er auf jeweiliges Anrufen des Rechners verfügt habe, was zu verfügen war; der Gemeinderath darf deßwegen dem Rechner nie ein schriftliches Zeugniß, daß er um Hülfe angerufen habe, wenn er wirklich angerufen hat, versagen.

§. 17.
Liquidation der Ausstände.

Im letzten Monat vor dem Rechnungsschlusse hat der Gemeinderath eine förmliche

Ausstandsliquidation auf den Grund des vom Rechner vorzulegenden Abrechnungsbuchs (§. 22.) vorzunehmen. Die Restanten werden nach der Nummer des Abrechnungsbuchs (von Nro. 1. angefangen) vorgeladen, mit dem Beysatz, ihr Schuld- und Quittungsbüchlein mitzubringen; dann werden die bezeichneten Ausstände eines Jeden mit seinem Büchlein verglichen. Wird gegen die factische Richtigkeit des Ausstandes nichts erinnert, so ist der Schuldner anzuhalten, seinen Ausstand noch vor gänzlichem Ablauf des Rechnungsjahrs zu tilgen. Macht Einer Einwendung gegen die Richtigkeit des Ansazes, was doch, wenn mit den Schuld- und Quittungsbüchlein der Ordnung nach verfahren wird, kaum denkbar ist, so ist der Gemeindsrechner, der ohnehin der Liquidation beywohnen muß, auf der Stelle darüber zu vernehmen, und so die Sache ins Reine zu bringen.

Will Einer mit seinem Ausstande Nachsicht in das künftige Rechnungsjahr, so hat der Gemeinderath darüber: ob die vom Schuldner dafür angegebene Gründe wahr, und erheblich seyen, den geeigneten Schluß: ob, und auf wie lang Nachsicht statt haben solle, zu fassen.

Ueber die ganze Liquidationsverhandlung muß ein vollständiges Protokoll geführt, und

seiner Zeit mit der gestellten Rechnung an die Communrechnungsrevision eingeschickt werden.

Der Gemeinderath soll, wenn um Nachsicht auf eine kurze oder längere Zeit gebeten wird, die Restanten nicht zu streng, aber auch nicht zu nachgiebig, überhaupt nicht nach Gunst und Willkühr, sondern jeden nach seinen häuslichen Verhältnissen, nach dem, wofür er in der Gemeinde bekannt ist, und besonders, in wie weit die Gemeindskasse bey einer längern Nachsicht gefährdet sey, oder selbst in Zahlungsverlegenheit kommen könne, behandlen.

§. 18.

Perioden zur Berichtigung der Rechnung.

Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß die Rechnung zu der in der Communordnung bestimmten Zeit gestellt, auf die oben daselbst bestimmte Weise der Gemeinde vorgelegt, und die Erinnerungen niedergeschrieben werden, daß die Rechnung in der gesetzlichen Zeit an die Communrechnungsrevision eingeschickt werde, daß die Revisionsnotaten in der bestimmten Zeit vom Rechner beantwortet werden, und die Beantwortungen wieder in der festgesetzten Zeit an die Rechnungsrevision gelangen.

III.

Instruktion für den Gemeinderechner.

§. 19.

Untersagte Geldvermengung.

Der Gemeinderechner darf seine eigne Habe nie mit Gemeindsgelder vermengen; Er ist eben so strafbar, wenn durch eine solche unerlaubte Vermischung mehr Geld in der Kasse befunden wird, als nach seinen Rechnungsbüchern nur da seyn sollte, wie wenn bedeutend weniger, als er haben sollte, vorhanden wäre; Er ist aber der Gemeinds Habe die nämliche Pünktlichkeit und Sorgfalt, wie der Seinigen schuldig.

§. 20.

Was der Rechner bey dem Dienstantritt zu thun hat.

Der neue Rechner muß sich mit der von seinem Vorgänger abgelegten letzten Rechnung, mit dem dazu gehörigen Ausstandsregister, und mit den Schlußerörterungen der Communrechnungsrevision genau bekannt machen, damit er wisse, was er einzunehmen, was, und wann er zu zahlen, was er besonders zu betreiben

habe, um nicht gleich nach dem Antritte seines Amtes einer Ungeschicktheit, oder Fahrläßigkeit beschuldigt zu werden.

§. 21.

Rechnungsbücher.

Jeder Gemeindsrechner muß, um mit Verläßigkeit und Leichtigkeit Rechnung stellen zu können, zwey Bücher führen, ein Tagebuch (Journal) und ein Abrechnungsbuch.

§. 22.

Abrechnungsbuch.

Das Abrechnungsbuch ist eigentlich ein Verzeichniß aller, welche in die Gemeindskasse zu zahlen haben, wie auch aller, die an die Gemeindskasse zu fordern haben.

Oben an wird der Name dessen, der in die Gemeindskasse schuldet, oder an dieselbe zu fordern hat, gesetzt, dann wird auf der einen halben Seite die Schuldigkeit, und auf der andern, was daran bezahlt worden ist, geschrieben. Hat einer an die Gemeindskasse zu zahlen, zugleich aber auch zu fordern, so kann die wechselseitige Schuldigkeit und die wechselseitige Zahlung durch Abrechnung, zugleich aufgetragen werden.

Wird die Schuldigkeit des Bürgers A.. bey Ganten oder Erbvertheilungen durch Ueberweisung auf den Erbsinteressenten B.., oder auf den Steigerer C.. übertragen, so wird in dem Abrechnungsbuche die Schuldigkeit des A. als durch Ueberweisung an B. oder C. geändert — bemerkt, sodann B. oder C. als Schuldner vermög Ueberweisung aufgetragen.

Was bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs an laufenden Schuldigkeiten nicht abgetragen wird, kommt in das Abrechnungsbuch des künftigen Jahrs als Ausstand vom vorigen Jahr in Ansatz.

Wenn auf Abrechnung bezahlt wird, muß neben der Bescheinigung im Abrechnungsbuche der Verdienst- oder der Diätenzettel selbst, als Belege zur Rechnung gleichfalls als durch Abrechnung bezahlt, vom Taglöhner, Handwerksmann, oder von dem, der auf Diäten abrechnet, quittirt werden, hingegen muß auch der Rechner die Schuldigkeit, worauf abgerechnet wird, noch besonders quittiren.

Wenn jemand für verschiedene Schuldigkeiten zusammen z. B. 50 fl. zu zahlen hat, und er macht eine Abschlagszahlung z. B. von 25 fl. so muß in dem Abrechnungsbuch bestimmt angemerkt werden, welche Schuldigkeit damit ganz,

oder zum Theil abgetragen sey; wie dabey zu verfahren sey, ist unter §. 26. Nro. 4. näher bestimmt.

Wenn ein Gemeindsrechner zugleich Gelder für die Herrschaft, oder für eine Stiftung einzuziehen hat, so muß er für die deßfallsigen Schuldigkeiten und Zahlungen ein eigenes Buch führen: damit aber Gemeindsrechner um so seltener mit dergleichen Rechnungen belästigt werden, so soll, wenn Zahlungen geschehen, ohne bestimmt zu sagen: für welche Schuldigkeiten, damit auf Schuldigkeiten an die Gemeindskasse abgerechnet werden.

Die Schuldner sollen in dem Abrechnungsbuche mit der nämlichen Nummer bezeichnet seyn, welche ihre Schuld- und Quittungsbüchlein haben, damit sowohl bey den einzelnen Zahlungen, als bey der jährlichen Ausständeverification das Nachschlagen, und das Geschäft selbst erleichtert werde.

Um all dieses mehr zu versinnlichen, liegen drey Abrechnungsbeyspiele unter Nro. III. an.

Der Rechner muß alle Sorgfalt anwenden, daß sein Abrechnungsbuch mit den Schuld- und Quittungsbüchlein der einzelnen Schuldner und Gläubiger übereinstimme, damit er bey der jährlichen Verification der Ausstände keiner Unrichtigkeit überführt werde, entweder, daß er geleistete Zahlungen in dem Büchlein nicht quittirt, oder, daß er die dort als bezahlt quittirte Schuldigkeiten in seinem Abrechnungsbuche noch als unberichtigt nachführe.

§. 23.

Tagebuch.

Das Tagebuch enthält alle Einnahmen und Ausgaben, wie solche den Tag hindurch auf einander folgen, ohne Unterschied, von wem, und wofür, an wen, und wofür; besser ist es aber doch, wenn die Einnahmen besonders, und die Ausgaben wieder besonders zusammengeschrieben werden.

Liefert ein Rechner dem andern einen Kassavorrath auf, so kommt es darauf an, ob es der ganze Vorrath, wie er es nach der revidirt und adjustirten Rechnung seyn soll, ist, oder nur ein Theil desselben; im ersten Falle kommt solcher bloß in das Tagebuch, im zweyten Falle kommt das, was noch einzuziehen ist, in das Abrechnungsbuch als Ausstand des abgegangenen Rechners.

Zahlt z. B. ein Rathsglied mit seinem Diätenzettel, oder ein Handwerksmann mit seinem Verdienstzettel, muß seine Schuldigkeit, so weit sie durch die Abrechnung bezahlt ist, unter die Einnahmen, und der Betrag der Diäten, des Verdienstzettels, unter die Ausgaben im Tagebuch eingetragen werden.

Das Tagebuch hat einen dreyfachen Zweck, 1) ist dasselbe das leitende Element bey den je-

weiligen Kassastürzen, und die natürlichste Probe der Redlichkeit und Pünktlichkeit des Rechners; 2) dient es zu derselben eignen Beruhigung, da er mit jedem Abend sehen kann, wie er mit seiner Kasse stehe, ob gerade so viel vorhanden sey, als nach zusammengerechnetem Betrag der Einahmen und Ausgaben vorhanden seyn soll, und, wenn etwa zu viel oder zu wenig da ist, er desto früher und leichter den Verstoß gut machen kann; 3) damit, wann ihm etwa von der Rechnungsrevision aus Versehen, oder Mißverständniß zu wenig als Activreceß, oder zu viel als Passivreceß gezogen werden wollte, er auf den Grund seines Tagebuchs, wenn er überzeugt ist, es recht geführt zu haben, erläuternde Gegenvorstellungen machen kann.

§. 24.

Verwahrung der Gelder und Rechnungsbücher.

Jeder Gemeindeverrechner muß eine wohlverschließbare, und für zwey Abtheilungen geräumige Kiste haben; in der einen Abtheilung verwahrt er das Geld, in der andern seine Rechnungsbücher, die Einnahm= und Ausgabsbelege mit den Umschlagsbögen; diese werden nach den Einnahm= und Ausgabsrubriken der Rechnung (§. 28.) überschrieben, und umschließen die darauf bezüglichen Belege.

§. 25.

Legitimationen zu Einnahmen und Ausgaben.

Der Rechner darf keine unständige Einnahme, keine unständige Ausgabe ohne schriftliche Anweisung von Seite des Gemeinderaths in Rechnung bringen; Einnahmen aus versteigerten oder verlehnten Sachen müssen noch mit dem Versteigerungs- oder Verlehnungsprotokoll belegt seyn, Ausgaben für Erwerbungen mit dem Kaufs- oder Tauschinstrument in beglaubter Abschrift.

Der Rechner darf kein Geld für die Gemeinde ohne Legitimation aufnehmen, keine Gemeindsgelder ohne urkundliche Pfandverschreibung ausleihen, kein heimbezahltes Activkapital anderst, als wozu er schriftlich legitimirt ist, verwenden: Er muß für jede Einnahme Quittung geben, für jede Ausgabe sich Quittung geben lassen; Verdienst- und Diätenzettel können blos mit den Worten: den Empfang bescheinigt, auf dem Verzeichniß selbst quittirt werden.

Um für andere besonders auszustellende Empfangsbescheinigungen eine Anleitung zu geben, folgen unter (Nro. IV.) einige Formulare.

§. 26.

Rechtsbelehrungen und Vorsichts-Maaßregeln.

Der Gemeindsrechner soll, um nachtheiligen Folgen zu entgehen, nachstehender Rechtsbelehrungen immer eingedenk seyn, und seine Maaßregeln darnach nehmen.

1) Wer etwas auf Termine zu zahlen hat und man quittirt ihm den dritten Termin, so wird vermuthet, daß der erste und zweyte Termin bezahlt sey, man soll also nie für einen neuen Termin quittiren ehe der vorige bezahlt ist.

2) Wer ein Kapital abzahlen und Zinsen davon stehen lassen will, ist damit abzuweisen; von jeder Zahlung müssen nach dem Gesetze zuerst die Zinsen abgerechnet werden, und der Rest wird am Kapital abgeschrieben.

3) Wenn Jemand mit verfallenen Schuldigkeiten im Rückstande ist, so muß seine Zahlung immer zuerst auf diese und nicht auf neuere Schuldigkeiten abgerechnet werden.

4) Sind mehrere Schuldigkeiten fällig, so daß man nicht weiß, an welcher die Zahlung abzurechnen sey, so wird solche zuerst an jener Schuld abgerechnet, welche in der Verzinsung die lästigste ist, dann an jener, welche mit Bürgen gedeckt ist, endlich an jener, welche durch Pfandurkunden gesichert ist. Sind es aber lau-

fende, noch zu keiner Verzinsung oder besonderer Deckung geeignete Schuldigkeiten, so stehts dem Rechner frey, welche Er dafür abschreiben und quittiren will.

5) Der Rechner soll sich in außergerichtlicher und wenn es nöthig, in gerichtlicher Verfolgung der Ausstände keine Saumsal zu Schulden kommen lassen, indem er bey ausbrechendem Gante für das, was verloren geht, verantwortlich ist, wenn er sich nicht genüglich ausweisen kann, daß er seine Schuldigkeit in vorgedachtem Maaße gethan habe, welche auch noch darin besteht, daß Er bey andaurender Zahlungsflüchtigkeit suchen müsse, eine gesetzliche Pfandurkunde für den Betrag der Schuld zu erhalten.

6) Da nur zweyjährige Zinsen dasselbe Vorzugsrecht, wie das durch eine Pfandurkunde gesicherte Kapital, haben, so muß der Rechner, sobald zweyjährige Zinsen im Rückstande sind, dem Gemeinderath die Anzeige machen, um die Legitimation zur Kapitalaufkündigung zu erhalten, widrigenfalls ist er dafür verantwortlich, wenn die Gemeinde die weiter verfallenden Zinsen ganz oder auch nur zum Theile verliert.

§. 27.

Rechnungs-Steller.

Der Gemeinderechner soll in der Regel seine Rechnung selbst stellen; will Er sie aber durch einen Andern stellen lassen, muß dieser ein In-

länder, und ein vom Bezirksamte im Rechnungswesen überhaupt, und in dieser Rechnungsinstruction besonders geprüfter Mann seyn, — da übrigens der Rechner für sein Amt bezahlt ist, so muß er die Rechnungsstellgebühren aus dem Seinigen bezahlen.

§. 28.

Rechnungs = Rubriken.

Die Rechnung wird nach den Einnahms- und Ausgabsrubriken, wie sie in den Beylagen (Nro. V. u. VI.) bezeichnet sind, und in der Ordnung, nach welcher sie daselbst gereyet sind, gestellt.

Die Einnahmsrubriken erhalten nach dem weitern Formular (Nro. VII.) vier Felder, und die Ausgabsrubriken nach (Nro. VIII.) drey Felder.

Die Nummer im vierten Felde verweist auf den Nummer im Liquidationsprotokoll des Gemeinderaths, (§. 17.) wodurch gleich kennbar wird, wie es mit dem Rest stehe; das ist die anschaulichste Controlle gegen den Rechner, und der geradeste Wegweiser für die Communrechnungsrevision.

Die Reste, welche bey den Ausgaben vorkommen, womit nämlich die Gemeindekasse ihren Gläubigern verhaftet ist, werden sich wohl beynahe überall mit der Bemerkung, daß die Kasse ein Deficit habe, erläutern lassen.

§. 29.

Linierte Stempelbögen.

Damit die Gemeindsrechnungen überall nach gleichem Schnitt und Form gestellt, der Rechnungssteller in seiner Arbeit erleichtert, und die Stempelgebühren als kleiner Ersaz für die Besoldungen der Communrevisoren und für die dem herrschaftlichen Aerar entgehende Revisionsgebühren überall gewiß, und gleich geleistet werden, soll bey jedem Communrechnungs-Revisionsbureau ein Depot von gestempelten nach obigen Vorschriften linierten und rubricirten Rechnungsbögen (§. 28.) seyn, und der beyläufige Bedarf von dem Gemeindsrechner auf Kosten der Gemeindskasse abgelangt werden, weswegen eine eigne Ausgabsrubrik dafür Nro. VI. eröffnet ist.

§. 30.

Besondere Bemerkungen zu den Einnahms-Rubriken.

Bei den Einnahmsrubriken ist noch zu bemerken:

1) Daß jene Gegenstände, die eine Gemeinde gar nicht besizt, z. B. wenn eine Gemeinde keine Waldungen hat, wenn einer Gemeinde die Unterhaltung des Faselviehes nicht obliegt, u. s. w. die Rubrik in der Rechnung ganz wezulassen sey, indem schon aus dem Inventarium ersichtlich ist, daß dafür nichts in

Einnahme, und nichts in Ausgabe zu verrechnen sey.

2) Daß die Rubriken für Tag und Nachtwächter, für Bothenlöhne, für andere Dienste im Orte, und auf der Markung die herkömmliche Frohnddienste nicht ausschließen, sondern nur solche Verrichtungen, die nicht wohl in der Frohnde geschehen können, befassen.

3) Daß die Ausgabsrubrik für Rechnungsstell- und Rechnungsrevisionsgebühr überall wegfalle, da der Rechner selbst überall seine Rechnung stellen, oder auf seine Kosten stellen lassen muß, und die Revision unentgeldlich besorgt wird, daß also dafür nur die zur Rechnung nöthigen Stempelbögen (§. 29.) in Aufrechnung gebracht werden können.

4) Daß die Rubrik Kriegskosten, wofür nach der Communordnung überall besondere Rechnung von einem besondern Rechner zu stellen ist, aus den gewöhnlichen Jahresrechnungen wegzulassen, und wenn doch für Kriegskosten Zahlungen aus der Gemeindskassen geschehen, diese nur als Vorschuß in der Art behandelt werden, daß der Vorschuß unter dieser Benennung in der gewöhnlichen Jahresrechnung in Ausgabe, und in der Kriegskostenrechnung als Vorschuß in Einnahme, und für Kriegskosten verwendet in Ausgabe, sodann seiner Zeit als Rükersaz in der gewöhnlichen Rechnung in Einnahme und in der Kriegskostenrechnung in Ausgabe gebracht werde.

5) Daß die einzelnen Einnahmen aus den einzelnen Theilen des unbeweglichen Gemeinds-eigenthums, und die einzelnen Ausgaben für dieselbe sich auf die desfallsige Nummern im Inventarium beziehen, damit man in demselben Augenblicke ermessen kann, wie Ertrag und Aufwand sich zum eingeschäzten Werthe derselben, und wie sich die Benuzungsweise überhaupt zum Activ- und Pasivstande der Gemeinde verhalte.

6) Daß der Rechner sein Rechnungsbuch, und die GemeindsIndividuen ihre Schuld- und Quittungsbüchlein vorgeschriebener massen halten, da diese die Grundlagen der Liquidations-protokolle und diese eine Hauptgrundlage für die Rechnungsrevision ist

§. 31.

Richtige Einhaltung der Zeitperioden.

Der Gemeindsrechner muß die Zeitperioden, welche zur Rechnungsstellung, und so weiter bis zur endlichen Rezeßerörterung vorgeschrieben sind, so weit solche ihn betreffen, genau einhalten.

§. 32.

Kriegskosten-Rechnung.

Eine Instruction für Kriegskostenverrechner wird bey einer damit näher in Verbindung stehenden Veranlassung nachfolgen.

(Nro. I.)

Inven

über das bewegliche

Nro. der Position.		Activ-Kapitalien.		Passiv-Kapitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Kapitalien.				
	Activ				
	Passiv				
	II. Viehstand. . . .				
	Diese Rubrik hat nur bey jenen Gemeinden statt, welchen die Unterhaltung der Faseln obliegt.				
	III. Löschgeräthschaften .				
	a) Feuerspritzen . . .				
	b) Feuereymer . . .				
	c) Feuerleitern . . .				
	IV. Baumaterialien und Marktgeräthschaften .				
	V. Meßgeräthschaften . .				
	VI. Maaßgeräthschaften .				

tarium
Gemeinds-Vermögen.

Gewicht.		Maaß.		Stück.	im guten Zustande	im schlecht Zustande	Abgang	Zugang

Inven

über das unbewegliche

Nro. der Position.	
	I. Gebäude . . . .
	Hier werden alle Gemeindsgebäude aufgezählt und deren Steuerkapital in dem dafür bestimmten Feld aufgetragen; Gebäude, welche Steuerfrey sind, werden nach einem annäherenden Werth eingetragen.
	II. Güter.
	a) Allmenden zur Waide benuzt . . .
	b) Allmenden zum bürgerlichen Genuß vertheilt.
	c) Aecker . . . .
	d) Wiesen . . . .
	e) Steinbrüche . . . . . .
	f) Fischwasser . . . . . .
	g) Obstbäume auf Allmenden . . .
	Ueberall wird die Lage nach den Gewannen, in welcher die Güter liegen, das Morgenmaaß, und die Benuzungsweise genau bemerkt.
	III. Waldungen . . . .
	Ist das nämliche, wie bey Gütern zu beobachten.

t a r i u m

Gemeinds-Vermögen.

Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Werth nach der Besteuerung.		Abgang.	Zugang.
			fl.	kr.		

(Nro. II.)

Auf der Außenseite der Decke wird geschrieben:

Schuld- und Quittungs-Büchlein
des Bürgers (oder Beysaßen)
N. N.

Auf dem ersten inneren Blatte u. s. w.:

Schuldigkeiten
des Bürgers (od. Beysaßen) N. N. in die Gemeindskasse.
Für das Jahr 1821.

Nun folgen die einzelnen Schuldigkeiten z. B.:

	fl.	kr.
1) Jahrszins von einem Kapital ad 400 fl. .	20	—
2) Für ersteigtes Allmendobst	3	24
3) Für Werkholz aus gemeinen Waldungen .	7	30
4) Für einen Feuereimer	1	20
Summa	32	14
Hieran den 24. Juny bezahlt Kapitalzins mit 24 fl. N. N. Gemeindsrechner.		
Ferner bezahlt den 6. July den Feuereymer mit 1 fl. 20 kr. N. N. Gemeindsrechner.		

(Nro. III.)

Abrechnungs-Buch.

Nro. 1. Ludwig Molzer, Rathsverwandter.

Schuldigkeit.	fl.	kr.
Ausstand vom vorigen Jahr	6	27
Ackerzins im Loch aus Nro. 6.	3	57
Grasgeld im Breiner aus Nro. 18. . .	5	6
Für 200 Wellen aus dem Bruchwald . . .	6	12
Kapitalzins v. 27. Jul. 1820 bis dahin 1821 von 200 fl.	12	—
Umlage vom 17. July	—	30
Ihm baar gegeben auf Diäten, den 6. Sept.	8	—
	42	12

Zahlung daran.	fl.	kr.
Den 6. July baar	5	12
— 14. August dito	2	42
Mit Besoldung als Waldaufseher . .	12	—
Mit einem Diätenzettel v. 17. May 1821.	17	50
Mit einem weitern Diätenzettel vom 20. July 1821. . .	—	48
Den 12. Aug. 1821 zahlt baar. . . .	1	21
	39	53
Rest hiernach 2 fl. 19 kr.		
Ludwig Molzer ist gestorben, dieser Ausstand aber seinem Sohn, Abrechnungs-Buch Nro. 2. laut Verweisung zugekommen, wird daher zu gut geschrieben mit	2	19
Rest demnach .	42	12
Ø.		

Abrechnungs = Buch.

Nro. 2. Heinrich Molzer.

Schuldigkeit.	fl.	kr.	Zahlung daran.	fl.	kr.
Bürgergeld	3	30	Den 12. Sept. 1821 baar	2	19
Feuereymer	1	20	Vergütung für ein in der Gemeinds=frohnd verunglücktes Pferd	30	—
Ausstand von seinem Vater Nro. 1. laut Verweisung . . .	2	19		32	19
	7	9	Hat demnach zugut auf künftige Abrechnung	25	10

(Nro. IV.)

Quittung

über

50 fl. 30 kr. Schreibe fünfzig Gulden dreyßig Kreuzer, welche Johann Renner von hier baar an mich bezahlt hat für 8 Klafter Holz aus Gemeinds-Waldungen, urkundlich meiner Unterschrift. Zeutern, den 25. Oct. 1820.

Quittung

für Kapitalzins.

Franz Baldauf von Carlsdorf zahlt mir heute von 400 fl. Kapital, welche er hiesiger Gemeinde schuldig ist, den Zins vom 1. März 1819 bis dahin 1820 mit 24 fl. den baaren Empfang bescheinige. Ubstatt, den 26. März 1820.

geschrieben
vier und zwanzig Gulden.

Gemeinds-Rechner
Mannhard.

Quittung
über ein bezahltes Kapital.
(Welche auf den Schuldschein geschrieben wird.)

Daß ich die ganze vorstehende Kapital=Summe mit sechshundert Gulden, über welche dieser Schuldschein ausgestellt worden ist, nebst Zins bis heute mit vier und zwanzig Gulden, zwölf Kreuzer vom Gemeinds=Verrechner Franz Hekler dahier baar empfangen habe bescheint.
Malsch, den 1. Juny 1820.

Jacob Reichmann.

Quittung
für eine Abschlags=Zahlung.

Georg Bender von Iffetsheim zahlt an 20 fl. für ersteigtes Holz aus hiesigen Gemeinds=Waldungen abschläglich 10 fl. geschrieben zehn Gulden, worüber quitirt.
Rastadt, den 1. August 1820.

Rentmeister
N. N.

(Nro. V.)

(Nro. V.)

Einnahms-Rubriken.

	fl.	kr.
A. In Beziehung auf die lezt abgehörte Rechnung.		
1) Kassevorrath . .		
2) Revisionszuschlagsposten		
3) Guthaben der Kassagläubiger . . .		
4) Rückstände von voriger Rechnung . . .		
B. Kapitalien und Kapital-Zinsen.		
1) Aufgenommene Kapitalien		
2) Zinsen von Activkapitalien		
3) Heimbezahlte Activkapitalien . . .		
C. Verkaufte Fahrnisse .		
D. Nuzungen aus dem Viehstande, z. B.		
Dung vom Faselviehe .		
— aus Schäferey- und Schaafpferch .		
— aus Aeckerich . .		
E. Veräußerte Liegenschaften . . .		

	fl.	kr.	Anmerkung.
F. Nuzungen aus Liegenschaften.			Jedes einzelne Stück muß nach der Nummer, den es im Inventar hat, unter der Benennung nach der Gewann, und mit dem Namen dessen, der es im Bestande, oder den Ertrag ersteigt hat, aufgeführt werden.
1) Aus Häusern und sonstigen Gebäuden . .			
2) Aus Aeckern . .			
3) Aus Wiesen . .			
4) Aus sonstigen unvertheilten Allmenden . .			
5) Recognition von vertheilten Allmenden. . .			
6) Aus Allmendobst . .			
G. Ertrag aus Gemeindswaldungen und andern Holztragenden Plätzen			
H. Gemeinds-Rechte.			
1) Bürger Einkaufsgeld .			
2) Bürger Einzugsgeld .			
3) Bürgereinschreibgeld .			
4) Hintersaßengeld . .			
5) Weg- Pflaster- u. Brükkengeld. . . .			
6) Standgeld von Jahr- u. Wochenmärkten .			
7) Waagegebühren . .			
8) Sonstige Octroigefälle .			
9) Strafen . . .			
10) Jagdverpachtung . .			
11) Umlagen			
a. auf Ortsbürger und Insaßen . . .			
b. auf andere Gemeindsangehörige (wo auch diese nach der Communordnung beytragen müssen). . . .			

(Nro. VI.)

Ausgabs-Rubriken.

	fl.	kr.
A. In Beziehung auf die lezt abgehörte Rechnung.		
1) Bevor des Rechners .		
2) Revisionsabschlagsposten		
3) Guthaben der Kassagläubiger. . . .		
B. Kapitalien und Kapitalzinsen.		
1) Heimbezahlte Passivkapitalien . . .		
2) Ausgeliehene Kapitalien		
3) Zinsen von Passivkapitalien		
C. Für erkaufte Fahrnisse. z. B. für Feuereymer u. s. w.		
D. Auf den Viehstand verwendet . . .		
E. Für erworbene Liegenschaften . . .		
F. Auf Liegenschaften verwendet und zwar:		
I. Für kirchliche Baulichkeiten und andere kirchliche		

	fl.	kr.
Bedürfnisse, deren Anschaffung und Unterhaltung der Gemeinde obliegen		
II. Für andere Gemeindsgebäude . . .		
1) Neubauten . .		
2) Laufende Unterhaltung .		
3) Augenscheinskosten, Bauüberschläge . .		
4) Handwerksverdienst .		
5) Feuerschau- u. Kaminfegerlohn . . .		
6) Brandkassageld . .		
7) Feuerlöschkosten . .		
III. Auf Feldeigenthum.		
1) Für Wege, Wegweiser, Brücken u. Pflaster .		
2) Für Haagsezen, Marksteine, Weg- und Feldmauern . . .		
3) Für Wässerung, Bachsäuberung, Schleisen u. Dämme . . .		
4) Für Vertreibung der dem Feldbau schädlichen Thiere		
5) Für Obstbaumpflanzung		
6) Für Feldschützen. . .		
7) Für Gränz- und Markungsbegehung . .		

	fl.	kr.
8) Recognitions- u. Pachtzinsnachlaß . .		
G. Für Wald und Holz.		
1) Waldanpflanzung .		
2) Forstgebühren u. Stammlosung . . .		
3) Holzmacherlohn . .		
H. Für Polizey- u. Sicherheitsanstalten.		
1) Tag- und Nachtwachten		
2) Oehl, Lichter, Pechkränze		
3) Seuchen . . .		
4) Wochen- und Jahrmarktkosten . . .		
5) Rüggebühren . .		
6) Industrieanstalten .		
7) Schul- und sonstige Visitationen . . .		
8) Hebammenkosten . .		
9) Freywillige Unterstützungen		
10) Gesezliche Unterstützungen		
11) Conscriptionskosten .		
12) Vorschuß auf Kriegskosten bis zu deren Repartition		
13) Abgang und Nachlaß .		
14) Besoldungen . .		
15) Diäten u. Tagsgebühren		
16) Taglöhne u. Bothenlöhne		

	fl.	kr.
17) Fuhrlöhne und Weggeld		
18) Bezirkskosten . .		
I. Wegen des Staatsverbandes.		
1) Steuerperäquationskosten		
2) Grund- und Häusersteuer		
3) Accis . . .		
4) Stempelpapier - .		
5) Papier zur Rechnungsstellung . . .		
6) Regierungs- u. Anzeigsblätter . . .		
7) Andere mit höherer Bewilligung angeschaffte Druckschriften . .		

(Nro. VII.)

Einnahmen.

Beylage.		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand.	
Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Nro. VIII.)

Ausgaben.

Beylage.		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rest.	
Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sensburg, Ernst P. von

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung

Karlsruhe 1821

Pol.civ. 138 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767400-8